

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

21. Sitzung, 27.02.1891

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Februar 1891, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensern etc. zu den Gemeinde- und Schullasten,
und
Antrag des Verwaltungsausschusses.
 2. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung.
 3. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Vermehrung des Güterwagenparks.
 - 3 a. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Westerstede, betr. Verstaatlichung der Westersteder Schmalspurbahn und Umwandlung derselben in eine Normalspurbahn.
 4. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betr. die Veräußerung von Grundstücken der Krongutsherrschaft Welsburg.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Ortsarmenverbände der Städte Oberstein und Idar, betr. Abänderung einer Bestimmung des Armengesetzes.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.
 8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. 2 Petitionen der Anwohner der Wapel, bezw. von Eingeseffenen der Bauerschaften Beckhausen und Heubült, betr. Regulirung der Wapel.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Anlegung und Unterhaltung von Sammelweihern.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Bestimmung über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften u. s. w.
 11. Bericht des Finanzausschusses über einen Antrag der Staatsregierung, betr. die nachgesuchte Ermächtigung zum Verkauf der zum ausgeschiedenen Krongute gehörenden Scharbeutzger Hofländereien, einiger daran belegener Staatsgründe, sowie Theile der dem Revierförster zu Scharbeutz

zur Nutzung überwiesenen Staatsgründe und Wiedererwerbung von an anderer Stelle belegenem Forstlande.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Nachbewilligung in Folge der Uebernahme der Wittwenkassen-Beiträge.
13. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Verwendungen für die Irrenheilanstalt in Wehnen.

Vorsitzender: Präsident Rogemann.

Am Ministertische: Minister Janzen Exc., Minister Heumann, Geh. Oberregierungsrath Müzenbecher, Geh. Oberregierungsrath Vormann, Oberregierungsrath Müzenbecher, Oberregierungsrath Ahlhorn, Ministerialrath Willich, Zolldirektor Bucholtz, Regierungsrath Dugend, Finanzrath Ruhstrat.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenfen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, und

Antrag des Verwaltungsausschusses.

Zum Ausschufantrag 1 bemerkt der Berichterstatter Abg. **Rückens**: Der Artikel, dessen Annahme im Uebrigen empfohlen werde, bestimme, daß das Forensaleinkommen in einer Gemeinde mindestens 150 M. betragen müsse, falls es dort steuerpflichtig sein solle. Hier habe der Ausschuf ursprünglich geglaubt, daß in der Regierungsvorlage gebrauchte Wort „Reineinkommen“ durch „Einkommen“ ersetzt zu sollen. Denn der erstere Ausdruck sei nicht korrekt, weil das Oldenburgische Einkommensteuergesetz den Ausdruck „Reineinkommen“ nicht kenne und somit nach unserer Gesetzgebung ein bestimmtes Einkommen darunter nicht verstanden werden könne. Mit „Einkommen“ werde aber verständlich bezeichnet, daß einfach die Grundätze der staatlichen Einkommensteuereinschätzung maßgebend sein sollten. Später sei der Ausschuf nach näherer Erwägung zu der Ansicht gekommen, daß noch korrekter der Ausdruck „steuerbares Einkommen“ (Art. 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) sei, das heiße, das Einkommen nach Abzug der Produktionskosten, aber ohne Abzug der darauf ruhenden Schulden und Lasten. Damit sei jeder Zweifel beseitigt; denn der Art. 7 des Einkommensteuergesetzes führe des Weiteren aus, welches Einkommen steuerbar sei, und nach diesen Bestimmungen sei die Frage zu beurtheilen, ob das in der einzelnen Gemeinde vorhandene Forensaleinkommen die besteuernsfähige Höhe von 150 M. erreiche. Der Ausschuf beantrage daher, den im Bericht enthaltenen Antrag 1 dahin zu ändern, daß statt „Einkommen“ „steuerbares Einkommen (Art. 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864)“ gesagt werde.

Antrag 1 mit der vom Berichterstatter empfohlenen Aenderung wird angenommen.

Zu Antrag 2 erhält das Wort

Abg. **Jaspers**: Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs habe er freudig begrüßt, wenn auch der von ihm vertretene

Wahlkreis dadurch geschädigt werde, denn er müsse anerkennen, daß der Entwurf auf einer Forderung der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit beruhe und daß mit der Annahme desselben zweifellos ein Fortschritt auf dem Gebiete des kommunalen Lebens gemacht werde. Er habe aber gleich bei der ersten Lektüre des Gesetzes sehr bedauert, daß eine große Anzahl von Grundstücken im Lande und namentlich auch der staatliche Eisenbahnbetrieb nicht dieser Forensalbesteuerung unterworfen sei, denn er könne eine solche ausnahmsweise Behandlung der Staatsländereien, des Kronguts und des Hausfideikommißvermögens nicht als berechtigt anerkennen. Nach dem Schreiben Sr. Exc. des Herrn Ministers Janzen, welches der Ausschuf auf eine Anfrage erhalten habe, handle es sich bei diesem Gesetze nicht um die Auflegung einer neuen Steuerpflicht, sondern lediglich um eine anderweitige Vertheilung der bestehenden Kommunalsteuerpflicht der Forenfen unter Wohnsitz- und Belegenheitsgemeinde. Das sei richtig nach den wörtlichen Formulierungen des Entwurfs, der diesem Gesetze zu Grunde liegende Gedanke gehe aber viel weiter.

Das Gesetz statuirt zwar nicht direkt eine neue Steuerpflicht, aber es bringe den neuen Grundsatz zum Ausdruck, daß eine Gemeinde einen Anspruch auf die Besteuerung eines Theils des Einkommens aus einem Grundstück u. s. w. habe, lediglich deshalb, weil das Grundstück, die Eisenbahn, das Etablissement in der Gemeinde belegen sei, bewirtschaftet und betrieben werde und so an die Gemeinde Ansprüche erhebe auf Einrichtungen und Vorkehrungen, für welche das Grundstück bezw. die Eisenbahn und das Gewerbe entsprechende Leistungen an die Gemeinde zu machen habe. Dieser Grundsatz sei basirt auf Leistung und Gegenleistung. An die Stelle des persönlichen Steuerpflichtigen, welcher bislang nur an seinem Wohnsitz gesteuert habe, trete jetzt in der Belegenheitsgemeinde das Grundstück, die Eisenbahn u. s. w. als Träger der dem Steuerrecht der Gemeinden korrelaten Steuerpflicht. Darnach habe die Gemeinde das Besteuerungsrecht deshalb, weil sie Lasten tragen müsse. Unter diesem Gesichtspunkte sei es für die Gemeindeverwaltung einerlei, wer der draußen wohnende Eigenthümer sei, ob der Staat, ob eine juristische oder eine Privatperson. Befreiungen von dieser allgemein statuirten Steuerpflicht könnten sich nur als Ausnahmen darstellen und bedürften eines besonderen Grundes, welcher nur in der Person des Eigenthümers gefunden werden könne. Es wäre deshalb im Sinne der bisherigen Gesetzgebung konsequent gewesen, die Steuerbefreiungen des Art. 47 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung auch hier gelten zu lassen, alle übrigen Grundstücke aber, soweit nicht das Staatsgrundgesetz ent-

gegenstehe (was übrigens bezüglich der Kommunalbesteuerung der Grundstücke und erst recht aller staatlichen Betriebe nicht der Fall zu sein scheint), als der Forenсалbesteuerung unterworfen zu behandeln. So entstehe also in konsequenter Ausbildung des grundlegenden Gedankens des Gesetzes allerdings indirekt eine neue Steuerpflicht, weil das Steuerrecht an das Grundstück, an den Betrieb u. s. w. angeknüpft werde, und die korrelate Steuerpflicht, bezüglich ihrer Existenz des subjektiven Charakters entkleidet, werde zu einer auf dem Grundstück, dem Betriebe u. s. w. ruhenden Verpflichtung gemacht, also verdinglicht. Wie also das Staatsgut, Krongut, Hausfideikommißgut, die staatlichen Eisenbahnen u. s. w. bislang bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer stets ihre kommunale Steuerpflicht anerkannt hätten, so sei auch diese neue Steuerpflicht derselben nicht zu bestreiten.

Daß diese Steuer ihrem Betrage nach den subjektiven Charakter behalte, könne an dieser Charakterisirung ihrer Existenz nichts ändern. Auch ihre Anknüpfung an die Einkommensteuerrolle sei lediglich eine Frage des zweckmäßigen Verfahrens und könne für das Princip der Steuerpflicht keine Bedeutung haben. Namentlich könne daraus nicht der Grundsatz hergeleitet werden, daß, wer in der Grundsteuerrolle nicht stehe, der Forenсалbesteuerung nicht unterliege. Deshalb habe er, ebenso wie der Ausschuß, mit Bedauern gesehen, daß in dem Gesetzentwurf die vorhin genannten Grundstücke und Betriebe nicht der Besteuerung unterworfen seien; und er bezweifle nicht, daß die Staatsregierung nach genauer Erwägung eine diesbezügliche Vorlage machen werde. Erst dann könne man sagen, daß dies Gesetz der Gerechtigkeit entspreche.

Abg. Tautzen: Auch er könne nur mit freudiger Genugthuung erklären, daß heute hier wahrscheinlich ein Gesetz zu Stande kommen werde, welches eine Materie behandle, deren Neuordnung seit langen Jahren in vielen Gemeinden als dringendes Bedürfnis empfunden sei und mit der sich schon viele Landtage beschäftigt hätten. Die diesmal endlich gefundene Lösung werde hoffentlich in weiten Kreisen befriedigen. Der Herr Vorredner habe ja gewissermaßen juristisch nachgewiesen, daß es nicht gerechtfertigt sei, die Staats-, Kron- und Fideikommißgüter der Kommunalbesteuerung ganz zu entziehen, und auch er sei der Ansicht, daß alle diejenigen Gründe, welche für die Heranziehung des Einkommens der Aktiengesellschaften und der Forensen sprächen, in gleicher Weise für die Heranziehung des Staatsbesitzes geltend zu machen seien. Wenn man entgegenhalte, daß es sich bei dieser Frage hier um Einführung einer ganz neuen Steuer handle und daß man deshalb in dieser Beziehung dem in Preußen erlassenen Kommunalsteuer-Notgesetz nicht folgen können, wo der Grundsatz der Besteuerung des Staatsguts für kommunale Zwecke von jeher gegolten habe, so behaupte er, daß in dieser Beziehung in Oldenburg gerade eine Ungerechtigkeit bestehe, deren Beseitigung dringend wünschenswerth sei. Erst, wenn dies geschehen, werde das Gesetz allgemein befriedigen.

Ferner wolle er noch kurz seine Stellung zu dem Vertheilungsmodus andeuten. Wenn er auch persönlich geneigt sei, den Forensalgemeinden einen etwas größeren Antheil an der Einkommensteuer zuzuweisen, als jetzt vorgeschlagen

werde, so liege in einer solchen Vertheilung doch immer nur ein Griff, und er könne den Ausschußanträgen in dieser Richtung zustimmen. Jedenfalls aber halte er es für gerecht und billig, daß der Sitzgemeinde ein Theil der Einkommensteuer zugewandt werde.

Abg. Iken: Seit langer Zeit sei keine Gesetzesvorlage speciell von den Marschgemeinden mit solcher Freude begrüßt worden, wie diese, welche geeignet sei, den nothleidenden Gemeinden der Marschbezirke finanziell etwas auf die Beine zu helfen und dieselben lebensfähig zu machen. Denn seit einigen Jahrzehnten sei es zu einem Zuge der Zeit geworden, daß wohlhabende Landleute ihre Stellen verpachteten und in die Städte zögen. Dadurch werde ihren Heimathsgemeinden die bisher erhobene Einkommensteuer entzogen und den Städten zugewandt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werde diesem Uebelstande nun wenigstens zu einem großen Theile abgeholfen und den Gemeinden eine lebenskräftigere Entwicklung gestattet werden. Auch in den Schullasten werde eine wesentliche Erleichterung eintreten.

Mit den Vorrednern bedaure er aber die Unvollständigkeit des Entwurfs, und er hätte von vornherein gewünscht, daß nicht allein das Staatsgut, sondern speciell auch das Krongut und das Großherzogliche Fideikommißvermögen herangezogen wäre, was namentlich für den Wahlkreis, welchen er vertrete, von außerordentlicher Bedeutung sei. So befände sich z. B. von den 400 Hektar der Gemeinde Westrum reichlich ein Drittel in steuerfreien Händen. Ähnliche Verhältnisse herrschten in der Gemeinde Tettens, wo die sämtlichen Garmjer Vorwerksländereien belegen seien. Derartige Beispiele könne er aus seinem Wahlkreise noch verschiedene anführen. Erst wenn diese Besitzungen zur kommunalen Besteuerung herangezogen seien, werde der Werth des Gesetzes für die Marschgemeinden zur Geltung kommen. Nach dem Schreiben des Herrn Ministers sei er der festen Zuversicht, daß diese Frage bald befriedigend geregelt werde.

Abg. Ahlhorn: Er stehe voll auf dem Boden der Regierungsvorlage, sei aber auch mit den Ausschußvorschlägen einverstanden. Er müsse aber sein Bedenken dagegen äußern, daß mit der Besteuerung der Forensen denselben in der Belegenheitsgemeinde nicht gleichzeitig ein Stimmrecht eingeräumt werde. Denn wer zahle, müsse auch mit rathen können. Er bitte daher die Staatsregierung, auch diesen Punkt mit in Erwägung zu ziehen.

Abg. Schulze: Dem Herrn Vorredner müsse er darin beistimmen, daß in Folge der veränderten Vertheilung der Lasten überall der Ruf nach einer entsprechend geänderten Vertheilung der Wahlberechtigung laut werden würde. Er gebe indessen zu, daß die Einführung einer solchen Neuerung in diesem Gesetze auf Schwierigkeiten gestoßen sein würde, bitte darauf aber demnächst Rücksicht zu nehmen.

Abg. Meyer: Auch er könne sich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner vollständig anschließen. Wenn dieser Entwurf in das Einkommensteuergesetz ein neues Princip hinein bringe, so folge daraus naturgemäß, daß das neue Princip auch in der Wahl der Gemeindevertretungen zur Geltung kommen müsse. Es würde im höchsten Grade ungerecht sein, die Beitragspflicht der Forensen ein-



zuföhren, ohne ihnen gleichzeitig einen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung einzuräumen.

Abg. Tansen: Gegen eine Prüfung dieser Frage seitens der Staatsregierung habe er nichts einzuwenden, er sei aber nicht ganz klar darüber, in welcher Richtung diese Prüfung sich bewegen solle. Ob denn dadurch das allgemeine Wahlrecht in Frage gestellt werden, ob die Wahlberechtigung sich künftig nach der Höhe der Eintragung in die Steuervolle richten solle, etwa wie jetzt bei den Deichverbänden und den Sietachten, wo das Stimmgewicht von der Größe der Grundfläche abhängig sei. Wenn das beachtet sei, so würde die Frage sehr schwierig werden, denn man habe sich in Oldenburg ganz an das allgemeine Stimmrecht gewöhnt, große Unzutraglichkeiten desselben seien nicht zu Tage getreten und es würde in weiten Kreisen die größte Aufregung hervorrufen, wenn man eine Aenderung in der Richtung planen sollte, daß fortan der Besitz ausschlaggebend sei.

Abg. Ahlhorn: Er sei durchaus nicht der Ansicht, daß das Wahlrecht sich nach dem Besitz richten müsse, die Einräumung eines persönlichen Wahlrechts für die Forensen genüge vollkommen.

Abg. Tansen: Gegen eine solche Regulirung der Frage habe er kein principiellcs Bedenken.

Abg. Jaspers: Er möchte darauf hinweisen, daß in der Oldenburgischen Gesetzgebung schon ein Fall vorkomme, in welchem das Wahlrecht mit Rücksicht auf die Besteuerung vertheilt sei. In Bant nämlich, wo die Armenlasten nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt seien, sei auch das Stimmrecht nach dem Grundbesitz geregelt. Hier sei also der Grundsatz schon anerkannt, daß wer zahle, dafür auch das Recht habe, an der Verwaltung mitzuwirken. Er verkenne allerdings die schweren politischen Bedenken nicht, welche sich einer Abänderung des Gemeindevahlrechts entgegenstellten, fürchte aber, daß man sich auf die Dauer derselben nicht werde entziehen können.

Abg. Meyer: Mit dem Vorredner sei er der festen Ueberzeugung, daß man mit dem bisherigen demokratischen Wahlrecht in den Gemeinden nicht lange mehr auskommen werde. Das Interesse an den Gemeindeverhältnissen müsse in angemessener Form mit zur Berücksichtigung kommen. Er sei aber einverstanden, daß diese schwierige Angelegenheit sich nicht auf einmal, etwa durch eine Resolution regeln lasse, sondern sorgfältiger Prüfung bedürfe.

Minister Seumann: Die Verhandlungen hätten sich schon auf verschiedene allgemeine Principien und Folgerungen erstreckt, auf die er in diesem Augenblick nicht eingehen wolle. Vorläufig stehe Antrag 2 zur Verhandlung, welcher speciell auf die Heranziehung des Staatsgutes u. s. w. zu den Kommunallasten gehe. Er bitte diesen Antrag, entsprechend dem Schreiben Sr. Exc. des Herrn Ministers Tansen an Herrn Abgeordneten Plagge, worin eine Prüfung zugesagt werde, etwas zu modificiren. Wenn der Antrag in der bisherigen Formulirung angenommen werde, so liege darin eine positive Direktive für die Staatsregierung, durch welche dieselbe in Ungelegenheiten gerathen könne, wenn sie nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung käme, daß es jetzt nicht thunlich sei, einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen. Wenn man z. B. die Staatsbahn-

nen einer derartigen persönlichen Kommunalsteuer unterwerfen wolle, so müsse man berücksichtigen, daß in dem Vertrage mit Preußen über die Bahn Oldenburg-Wilhelmshaven ausdrücklich ausgesprochen sei, daß sie von allen Kommunallasten frei sein solle. In dieser Beziehung würde gleich eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gemeinden statuiert werden müssen. Dann müsse er daran erinnern, daß es ein nicht unbedeutender Finanzbetrag sei, welcher in Rechnung gestellt werden müßte, und daß die Landeskasse eine ganz bedeutende Zahlung zu leisten haben würde. Nach den vorgenommenen Zusammenstellungen betrüge die Pacht vom Staatsgut, Krongut, Hausfideicommiß und Stiftungsgut für das Herzogthum zusammen rund 1 160 800 *M.* Wenn man nun rechne, daß die Staatskasse diese Summe mit 4% versteuern müsse, so würde sie schon eine jährliche Zahlung von über 46 000 *M.* zu leisten haben. Auch viele grundsätzliche Fragen, z. B. wegen des unkultivirten Landes, der Forsten, der Inseln, würden einer sehr eingehenden Erwägung bedürfen und leicht zu einem von dem Antrage abweichenden Ergebnis führen. Er ersuche deshalb, den Antrag in der Form anzunehmen, daß der Landtag die Staatsregierung ersuche, die Frage der Heranziehung der Staatseisenbahnen, der Domainen, Forsten u. s. w. des Staatsguts, sowie des Hausfideicommißvermögens zu den persönlichen Kommunallasten einer weiteren Prüfung zu unterziehen und über deren Ergebnis demnächst dem Landtage Mittheilung zu machen, eventuell unter Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes. Daß die Staatsregierung im Allgemeinen der Kommunalsteuerfrage im Sinne der meisten Redner sympathisch gegenüberstehe, sei bekannt, man würde aber, wenn derartige allgemeine Bestimmungen getroffen werden sollten, so viele Ausnahmen machen müssen, daß, wie im Preussischen Gesetz, von der Regel wenig übrig bleiben würde. Auch werde man vorher die Hausfideicommißdirektion hören müssen.

Abg. Rückens: Die vom Herrn Abg. Ahlhorn angeregte Frage sei auch im Ausschusse zur Sprache gekommen, man habe es jedoch zur Zeit für unthunlich gehalten, dieselbe weiter zu verfolgen, weil dadurch die augenblickliche an sich schon schwierige Aufgabe noch mehr erschwert worden wäre. Was die Heranziehung des Staatsguts und der Hausfideicommißgüter zu den Gemeindelaften angehe, so habe der Ausschuss bereits in seinem Berichte hervorgehoben, daß sie große Schwierigkeiten biete und deshalb ruhiger Erwägung bedürfe, wolle also auch, daß eine gründliche Prüfung eintrete, meine aber, daß diese nur ein Resultat haben könne, nämlich die Ausdehnung des Gesetzes auf die hier fraglichen Einkommen herbeizuföhren. Die eigentliche Prüfung werde sich also im Wesentlichen darauf beschränken müssen, das Wie festzustellen, in welcher Weise diese Einkommen den Gemeinden steuerpflichtig zu machen seien. Der Ausschuss habe es daher für richtiger gehalten, die Sache nicht dem Ermessen der Staatsregierung anheimzugeben, sondern habe vielmehr geglaubt, mit einem dahingehenden bestimmten Ansuchen an die Staatsregierung hervortreten zu müssen.

Minister Seumann: Materiell stehe er auf demselben Standpunkte wie der Ausschuss, nur werde es, falls der Landtag einen bestimmten Antrag gestellt habe, für die

Staatsregierung unangenehm sein, wenn sie vielleicht in die Lage kommen sollte, nach bester Ueberzeugung ein Eingehen auf denselben ablehnen zu müssen. Denn die Staatsregierung wüßte immer mit dem Landtage in Uebereinstimmung zu bleiben und habe er seinen Antrag nur gestellt, um die Möglichkeit einer Mißstimmung zwischen Landtag und Staatsregierung auszuschließen.

Abg. **Jürgens:** Die vom Herrn Minister angeführten Zahlen bewiesen, wie wichtig gerade die Besteuerung dieser Einkommen für die einzelnen Gemeinden sei, andererseits ergebe sich daraus, daß die finanzielle Wirkung für den Staat verhältnißmäßig geringer ausfalle. Denn wenn die Staatskasse dadurch mit 46 000 *M.* jährlich belastet werde, so sei das nicht so ungeheuer, namentlich mit Rücksicht auf die den Gemeinden bei Anlage der neuen Verkehrswege aufgeladenen Vorbelastrungen. Diese würden nicht zu ertragen sein, wenn nicht durch die Besteuerung des Staatsguts für jene Vorbelastrungen ein Äquivalent geschaffen werde.

Der Unterschied zwischen dem Antrage der Regierung und dem des Ausschusses sei nur ein formeller, denn er hege die feste Ueberzeugung, daß ihre Sympathie die Staatsregierung auch zur unbedingten Nothwendigkeit der Besteuerung des Staatsguts führen werde. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Der Ausschußantrag wird hierauf fast einstimmig angenommen. Ebenso wird Antrag 3 (Art. 2 der Regierungsvorlage) genehmigt.

Zu Antrag 4 (Art. 3) erhält das Wort der Berichterstatter Abg. **Rückens:** Er sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach den im Bericht vorgeführten Beispielen es den Anschein haben könnte, als wenn das Nettoeinkommen auf die einzelnen berechtigten Gemeinden vertheilt und der Steuerpflichtige in der einzelnen Gemeinde mit demjenigen Steuerbetrage herangezogen werden solle, welcher dem auf die einzelne Gemeinde entfallenden Einkommen entspreche. Das auszudrücken, sei von ihm nicht beabsichtigt und es liege auch keineswegs im Sinne des Gesetzes. Zur Vertheilung komme vielmehr der Steuerbetrag, welcher dem gesammten Nettoeinkommen entspreche. Eine Vertheilung des Einkommens auf die Gemeinden würde mit Rücksicht auf die Progression des Steuerfußes einen großen Vortheil für den Steuerpflichtigen bedeuten, da der dem gesammten Einkommen entsprechende Steuerbetrag erheblich höher sei als die Summe der verschiedenen Steuerbeträge, welche bei einer Vertheilung der Gesamteinkommen auf die berechtigten Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden kämen. Es werde deshalb zweckmäßig erscheinen, die gebrauchten Beispiele noch dahin zu ergänzen.

Im Beispiel 1 sei der Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 6000 *M.* in die 21ste Steuerstufe zu setzen und habe nach der Einkommensteuer-Novelle 133 *M.* Steuern zu zahlen. Davon entfielen

- | | |
|--|------------------------------|
| a) auf Tossens: $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{6}$ des Steuerbetrags von 133 <i>M.</i> , also $\frac{2}{3}$ von $22\frac{1}{6}$ <i>M.</i> = | 14 $\frac{14}{18}$ <i>M.</i> |
| b) auf Burhave: $\frac{2}{3}$ von $\frac{2}{6}$ der Steuer, also $\frac{2}{3}$ von $44\frac{2}{6}$ <i>M.</i> = | 29 $\frac{10}{18}$ " |
| c) auf Elsfleth: $\frac{2}{3}$ von $\frac{3}{6}$ der Steuer, also $\frac{2}{3}$ von $66\frac{3}{6}$ <i>M.</i> = | 44 $\frac{6}{18}$ " |

- d) auf Oldenburg: $\frac{1}{3}$ der Steuerquoten unter a, b und c, also $\frac{1}{3}$ von 133 *M.* = 44 $\frac{1}{3}$ *M.*
 zusf. 133 *M.*

Im 2. Beispiele entspreche das Gesamteinkommen von 9000 *M.* der 25sten Steuerstufe mit einem Steuerbetrage von 225 *M.* Hiervon kämen:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) auf Tossens: $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{9}$ des Steuerbetrags von 225 <i>M.</i> , also $\frac{2}{3}$ von 25 <i>M.</i> = | 16 $\frac{2}{3}$ <i>M.</i> |
| b) auf Burhave: $\frac{2}{3}$ von $\frac{2}{9}$ der Steuer, also $\frac{2}{3}$ von 50 <i>M.</i> = | 33 $\frac{1}{3}$ " |
| c) auf Elsfleth: $\frac{2}{3}$ von $\frac{3}{9}$ der Steuer, also $\frac{2}{3}$ von 75 <i>M.</i> = | 50 " |
| d) auf Oldenburg: $\frac{1}{3}$ der Steuerquoten unter a, b und c, also $\frac{1}{3}$ von 150 <i>M.</i> = 50 <i>M.</i>
$\frac{2}{9}$ des Steuerfußes zum Vollen, also $\frac{2}{9}$ von 225 <i>M.</i> = | 75 " |
| | 125 " |
| | zsf. 225 <i>M.</i> |

Nach dem letzten Beispiel betrage das Einkommen 5000 *M.* und falle in die 19te Steuerstufe. Von den hiervon zu steuernden 102 *M.* entfielen

- | | |
|--|------------------------------|
| a) auf Tossens: $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{8}$ des Steuerbetrags von 102 <i>M.</i> , also $\frac{2}{3}$ von $12\frac{6}{8}$ <i>M.</i> = | 8 $\frac{12}{24}$ <i>M.</i> |
| b) auf Burhave: $\frac{2}{3}$ von $\frac{2}{8}$ der Steuer, also $\frac{2}{3}$ von $25\frac{4}{8}$ <i>M.</i> = | 17 " |
| c) auf Elsfleth: $\frac{2}{3}$ von $\frac{3}{8}$ der Steuer, also $\frac{2}{3}$ von $38\frac{2}{8}$ <i>M.</i> = | 25 $\frac{12}{24}$ " |
| d) auf Oldenburg: $\frac{1}{3}$ der Steuerquoten unter a, b und c, also $\frac{1}{3}$ von $76\frac{4}{8}$ <i>M.</i> = | 25 $\frac{12}{24}$ <i>M.</i> |

und ferner
 $\frac{2}{8}$ des Steuerfußes zum Vollen, also $\frac{2}{8}$ von 102 *M.*

= 25 $\frac{4}{8}$ "
 51 "
 zusf. 102 *M.*

Der Ausschuß müsse ferner auch hier eine Aenderung beantragen. Er habe bereits hervorgehoben, daß der Steuerbetrag sich auf die einzelnen berechtigten Gemeinden nach dem Verhältniß vertheile, in dem das aus den einzelnen Gemeinden bezogene Einkommen zu dem Gesamteinkommen stehe. Der Ausschuß habe nun Anstoß genommen an dem Ausdruck „Gesamteinkommen“, da das Einkommensteuergesetz darunter das Nettoeinkommen verstehe. Dieses sei jedoch hier nicht gemeint, sondern das aus den sämtlichen Gemeinden kommende Einkommen, nach Abzug der Produktionskosten, aber ohne Abzug der Schulden, Abgaben und sonstigen Lasten. Der Ausschuß habe nun geglaubt, den Ausdruck „Gesamteinkommen“ durch „Gesamt-Bruttoeinkommen“ ersetzen zu sollen; nach näherer Erwägung erscheine aber dies auch nicht zutreffend, da das Einkommensteuergesetz unter „Gesamt-Bruttoeinkommen“ das Roheinkommen verstehe, also das Einkommen ohne Abzug der Produktionskosten. Es erscheine deshalb richtiger, auch hier die Bezeichnung des Art. 1 zu wählen und zu sagen: „das gesammte steuerbare Einkommen“, wobei ebenfalls auf Art. 7 des Einkommensteuergesetzes hinzuweisen sei. Der Ausschußantrag laute folgendermaßen:

Im ersten Absatz des §. 2 die Worte am Schlusse „zu dem gesammten (Brutto-) Einkommen steht“ durch „zu dem gesammten steuerbaren Einkommen (Art. 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) steht“ zu ersetzen.

Abg. Tauten: Die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Aenderungen schienen ihm ganz einleuchtend. Er möchte aber den Wunsch aussprechen, daß diese Abänderungen in den Ausschußbericht eingetragen würden, denn bei den Schwierigkeiten, welche dies Gesetz biete, werde man vielfach die Landtagsverhandlungen nachsehen und darin Aufklärung suchen. Wenn man den Stoff dann aus den Ausschuß- und Sitzungsberichten zusammensuchen müsse, so werde das eine außerordentliche Erschwerung bedeuten.

Antrag 4 wird in der vorgeschlagenen veränderten Fassung angenommen, ebenso Antrag 5 (Art. 4).

Nachträglich bemerkt dazu

Abg. Jaspers: Es sei nicht zweifellos, was man unter dem Ausdruck „Bruttoeinnahme“ zu verstehen habe; er gehe von der Auffassung aus, daß der Gesamtumsatz auf der Kreditseite damit gemeint werde, und bitte den Herrn Regierungs-Commissar, ihn zu corrigiren, falls seine Ansicht falsch sei. Auf die genaue Feststellung dieses Ausdrucks müsse er deshalb großen Werth legen, weil es unter Strafe gestellt sei, die Bruttoeinnahmen nicht anzugeben. Zugleich weise er darauf hin, daß in dem folgenden Paragraphen gesagt sei: „Verzeichniß der Bruttoeinnahmen“. Darunter verstehe man gewöhnlich eine Aufzählung von einzelnen Posten, ein solches Verzeichniß werde aber bei größeren Bankgeschäften leicht einen Umfang annehmen, daß daran fünf Beamte zwei Monate lang zu thun hätten.

Berichterstatter **Abg. Rückens:** Der Ausdruck „Bruttoeinnahmen“ sei entnommen aus dem Preussischen Gesetz und sei im Allgemeinen klar. Ob sich im einzelnen Falle Schwierigkeiten daraus ergeben könnten, lasse sich nicht ohne Weiteres beurtheilen. Da er in den Kommentaren zu dem Preussischen Gesetz keine bestimmte Definition gefunden habe, so scheine eine solche sich dort nicht als nothwendig herausgestellt zu haben, und man werde nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden haben. Man könne sich ja in besonders zweifelhaften Fällen an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses um Auskunft wenden. Eine Schädigung der Aktiengesellschaften könne aus dieser Unbestimmtheit nicht entstehen, da nach den Bruttoeinnahmen ja nur die Vertheilung des Steuerbetrages erfolgen solle. Mit dem „Verzeichniß“ sei eine detaillirte Aufzählung der einzelnen Einnahmen nicht verlangt, sondern im einzelnen Falle habe der Vorsitzende des Schätzungsausschusses es in der Hand, wenn ihm das eingereichte Verzeichniß nicht ausreichend erscheine, den Steuerpflichtigen zu detaillirteren Angaben aufzufordern.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher:** Er schließe sich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters an. Bei Abfassung des Gesetzes habe man sich an die Preussischen Bestimmungen möglichst eng angeschlossen, damit die Entscheidungen der Preussischen Behörden auch hier verwerthet werden könnten. Was das Verzeichniß angehe, so werde man annehmen dürfen, daß der Vorsitzende des Schätzungsausschusses die betreffende Bestimmung vernünftig handhaben

werde. Die Strafandrohung habe nichts Bedenkliches, denn dagegen ständen dem Betroffenen doch Rechtsmittel zur Verfügung.

Abg. Jaspers: Wenn er die Ehre hätte, Vorsitzender eines Schätzungsausschusses zu sein, so würde er die Erklärungen der beiden Herren Vorredner als eine große Schmeichelei auffassen müssen. Denn Landtag und Staatsregierung erklärten, sie machten zwar Gesetze, wußten aber nicht genau, wie dieselben zu verstehen seien, das wisse aber der Vorsitzende des Schätzungsausschusses. Eine solche Gesetzgebung sei in seinen Augen sehr mangelhaft. Außerdem mache er gegenüber dem Hinweis auf das Preussische Gesetz darauf aufmerksam, daß zwischen dem Oldenburgischen und dem Preussischen Gesetze eine kleine Verschiedenheit bestehe, indem Preußen nicht gewagt habe, Brüche anzudrohen, während Oldenburg dazu thatkräftig genug sei. Er behalte sich vor, zu diesem Punkte in der zweiten Lesung neue Anträge zu stellen.

Antrag 6 (Art. 5) wird ohne weitere Debatte angenommen.

Zu Antrag 7 (Art. 6) erklärt der

Berichterstatter **Abg. Rückens:** Den Art. 6 schlage der Ausschuß vor, in folgender Fassung anzunehmen:

Die nach Art. 1 sub 2 pflichtigen Personen sind aus den dort genannten Quellen zu den Gemeindeabgaben in der Weise anzusetzen, daß in der Wohnsitzgemeinde ein Dritttheil und in der Forensalgemeinde zwei Dritttheile des Einkommensteuerbetrages zu Grunde gelegt werden.

Das Wort „Einkommen“ könne hier nämlich wieder zu dem Irrthum Anlaß geben, als wenn zunächst das Einkommen auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen und der Steuerpflichtige in der einzelnen Gemeinde mit einem diesem vertheilten Einkommen entsprechenden Steuerbetrage heranzuziehen sei. Es erscheine deshalb richtiger, für „Einkommen“ „Einkommensteuerbetrag“ zu setzen; dadurch werde aber eine vollständig andere Fassung des Artikels nothwendig, welche er soeben vorgeschlagen habe. Ferner beantrage der Ausschuß, den Art. 6 hier zu streichen und ihn dem Art. 3 als §. 3 anzuhängen. Die einzelnen Bestimmungen reihten sich dann chronologisch besser aneinander.

Abg. Jaspers: Er habe sich eigentlich etwas beschwert gefühlt, daß namentlich in Folge seines Widerspruchs die Verhandlung über dies Gesetz um einen Tag verschoben sei, nachdem er aber gesehen, daß der Ausschuß diese Frist eifrig zu Berathungen neuer Anträge benutzt habe, sei er etwas erleichtert. Die jetzt formulirte Fassung dieses Paragraphen halte er für die richtigere und habe selbst vorgehabt, einen ähnlichen Antrag zu stellen.

Was den Vertheilungsmodus angehe, so würde er, ganz abgesehen davon, daß er der Vertreter eines Wahlkreises sei, welcher durch die vom Ausschuß vorgenommene Aenderung besonders in Mitleidenschaft gezogen werde, es für richtiger gehalten haben, bei der Regierungsvorlage stehen zu bleiben. Bei dem Mangel jeglichen Materials sei diese neue Bestimmung ein Sprung ins Dunkle hinein und unter diesen Umständen möchte er wo möglich nicht weiter springen als irgend nothwendig. Man dürfe sich allerdings

nicht wundern, daß die Vertreter derjenigen Landestheile, welche von dem Gesetz einen Vortheil haben würden, mehr Muth hätten. Er seinerseits habe den Griff der Staatsregierung als einen glücklichen angesehen. Noch eins spreche dafür, daß es gemäß dem Regierungsvorschlage bei der Vertheilung nach Hälften bleibe. Man wolle die Heranziehung der Domänen u. s. w. zu den kommunalen Lasten, wenn man aber einen zu großen Beitrag verlange, so erschwere man entschieden der Staatsregierung den Entschluß; habe man doch eben schon gehört, daß die große Summe, welche der Staat zu zahlen haben würde, zu Bedenken Anlaß gebe. Und je mehr man den Forensalgemeinden zuweise, desto dringender werde die Forderung der Aenderung des Gemeindewahlrechts werden. Er verzichte zwar auf die Stellung eines Antrages, hoffe aber, die Staatsregierung werde die Erklärung abgeben, daß sie nicht gewillt sei, diesen Sprung weiter mitzumachen, als die Gerechtigkeit zur Zeit erfordere. Er sei überzeugt, daß dann die Regierungsvorlage zur Annahme kommen werde.

Oberregierungs-rath **Musenbecher**: Mit der jetzt vom Ausschusse vorgeschlagenen redactionellen Fassung dieses Paragraphen erkläre sich die Staatsregierung einverstanden, dagegen müsse sie dabei bleiben, daß die Vertheilung nach Hälften das Richtige sei, wenn sie auch nur als ein Griff erscheine und es theoretisch vielleicht richtiger sei, im einzelnen Falle der Belegenheits- oder Wohnsitzgemeinde mehr zuzuwenden. Wenn z. B. ein Bewohner der Stadt Oldenburg in Rastede eine Ziegelei mit vielen Arbeitern besitze, so würde es richtig sein, der Gemeinde Rastede mehr zuzuwenden, als die Hälfte, umgekehrt könne die Stadt mehr beanspruchen, wenn derselbe ein Grundstück in der Marsch habe, welches der Gemeinde wenig Ausgaben verursache. Die Staatsregierung habe davon absehen müssen, einen Unterschied zu machen, durch welchen die Sache noch complicirter geworden wäre, und sei bei ihrem Griffe davon ausgegangen, daß die Wohnsitzgemeinde sozusagen im Besitze sei und zwar schon seit undenklichen Zeiten. Schon die alte Armengesetzgebung sei davon ausgegangen, daß die Wohnsitzgemeinde allein den Anspruch auf die Personalbesteuerung ihrer Einwohner habe, und dieser Grundsatz habe bisher ausnahmslos gegolten. Nachdem jetzt die Belegenheitsgemeinde einen Theil dieser Steuern für sich gefordert habe, glaube man in der gleichmäßigen Vertheilung einen gerechten Maßstab gefunden zu haben. Und wenn sich über diesen Maßstab Zweifel erheben, so sei im Zweifel jedenfalls über die Hälfte nicht hinauszugehen, eher müsse man noch der Wohnsitzgemeinde mehr lassen. Die Regierung lege erheblichen Werth darauf, daß es bei ihrem Vorschlag verbleibe.

Nach seiner Ansicht brauche jetzt die Regierungsvorlage nicht mehr zur Abstimmung zu kommen, vielmehr wolle er die Annahme des neuen Ausschussesantrages beantragen mit der Aenderung, daß es am Schlusse heiße:

„je die Hälfte des Einkommensteuerbetrages zu Grunde gelegt“.

Abg. **Schröder**: Wenn es sich darum handele, eine Summe zu theilen, so suche man naturgemäß zunächst beiden Theilen dadurch gerecht zu werden, daß man eine Theilung nach Hälften vorschlage. In dieser Lage habe sich

ursprünglich die Regierung befunden. Der Ausschuss habe aber bei Prüfung der Frage in diesem speciellen Falle es nicht als richtig anerkannt, eine Theilung nach Hälften vorzunehmen und mit seinem Vorschlage keineswegs einen Sprung ins Dunkle gethan. Im Nachbarstaate Preußen weise das entsprechende Gesetz der Belegenheitsgemeinde 75% zu, und es sei auch im Ausschusse die Ansicht vertreten gewesen, daß dieses gleiche Verhältniß für Oldenburg anwendbar sei. Andere Mitglieder hätten gewünscht, daß die Regierungsvorlage zur Annahme komme. Später sei ein Kompromiß geschlossen, dessen Ergebnis der Ausschussesantrag darstelle. Wenn der Herr Abg. Zaspers glaube, daß die Schwierigkeiten, auf welche zur Zeit die Heranziehung des Staatsguts u. gestoßen sei, durch den vom Ausschusse vorgeschlagenen Vertheilungsmodus vermehrt werden würden, so könne er dieser Ansicht mit Rücksicht auf die in Preußen durchgeführte Theilung nicht zustimmen. Man gehe hier zu Gunsten der Forensalgemeinden noch nicht so weit wie dort. Der Herr Regierungs-Commissar habe sich zwar ablehnend verhalten, aber nicht die auffälliger Weise vom Herrn Abg. Zaspers gewünschte Erklärung abgegeben, daß für die Zustimmung der Staatsregierung die Annahme des regierungsseitig vorgeschlagenen Modus eine unabwiesbare Voraussetzung sei. Er bitte um Annahme des Ausschussesantrages.

Abg. **Ahlhorn** schließt sich dieser Bitte an. Er sei ursprünglich für die Ueberweisung des ganzen Betrages an die Belegenheitsgemeinde gewesen, denn die Wohnsitzgemeinden hätten so wie so schon große Vortheile von den betreffenden Einwohnern. Diese verzehrten dort fast ihr ganzes Einkommen und hätten meist auch an diesen Orten Kapitalvermögen stehen. Aufgefallen sei ihm, daß aus der Mitte der Versammlung eine Aufforderung an die Regierung ergangen sei, sie solle ihr Veto gegen den Beschluß des Landtages einlegen. Der Herr Regierungs-Commissar habe nur gesagt, daß die Regierung entschiedenem Werth auf ihren Vorschlag lege, nicht, daß eventuell das ganze Gesetz scheitern werde, dieselbe sei auch gar nicht in der Lage, dem Landtage ein direktes Veto entgegenzusetzen.

Abg. **Rückens**: Dem Herrn Abg. Zaspers erwidere er, daß die Verbesserungsanträge des Ausschusses schon am vorhergehenden Tage festgestanden hätten und daß sie nur zur größeren Sicherheit noch einmal durchberathen seien. Er habe dann in Bezug auf den Vertheilungsplan den Standpunkt des Ausschusses zu motiviren. Das Gesetz sei bekanntlich veranlaßt durch den Nothstand, in welchen einzelne Gemeinden in Folge des Wegzuges vieler größerer Grundbesitzer gerathen seien. Diesen Gemeinden zu helfen, habe man als den vornehmsten Zweck des Gesetzes angesehen. Ob die Hülfe durch Zuweisung von 50% der Einkommensteuer würde gebracht werden können, das habe sich bei dem vollständigen Mangel an statistischem Material über die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Forensaleinkommen nicht übersehen lassen. Mit Rücksicht hierauf hätte es etwas für sich gehabt, zunächst eine gleichmäßige Vertheilung vorzunehmen und abzuwarten, welche Erfahrungen damit gemacht würden. Wenn trotzdem der Ausschuss zu Gunsten der Forensalgemeinden über die Hälfte hinausgegangen sei, so seien hierfür namentlich zwei Gründe maß-



gebend gewesen, die auch bereits in dem Berichte hervorgehoben seien. Der Steuerpflichtige werde in der Regel außer dem Forenaleinkommen auch noch sonstiges Einkommen haben, welches lediglich in der Wohnsitzgemeinde zur Besteuerung komme und das in vielen Fällen ein hinlängliches Entgelt dafür bieten werde, daß der Steuerpflichtige mit seinen Angehörigen an den Einrichtungen der Wohnsitzgemeinde theilnehme, ferner daß alles Forenaleinkommen unter 150 *M.* bei der Vertheilung nicht berücksichtigt werde und somit lediglich der Wohnsitzgemeinde zu Gute komme. Man habe endlich berücksichtigt, daß die Belegenheitsgemeinden nach dem Preussischen Gesetz noch bedeutend besser wegkämen. Die Mehrheit des Ausschusses sei für eine Theilung im Verhältniß von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ gewesen. Schließlich sei eine Vereinbarung auf $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ erzielt worden, um einen einstimmigen Beschluß herbeizuführen und namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Gesehdistrikte, welche den Marschen nahe lägen und dorthier viel Einkommen bezögen, sodas zu befürchten sei, daß deren Steuerkraft andernfalls allzu sehr geschmäkert werden würde.

Abg. **Fien:** Dieselben Gründe, welche Preußen veranlaßt hätten, ein Kommunalsteuergesetz zu erlassen, seien auch in Oldenburg vorhanden, denn es sei durch statistische Zusammenstellungen nachgewiesen, daß in einzelnen Gemeinden bis 150% allein an Schulsteuern bezahlt würden. Im Verhältniß dazu bewege sich der Gesetzentwurf noch in so mäßigen Grenzen, daß die durch ihn gebrachte Hülfe thatsächlich das wünschenswerthe Maß nicht erreiche.

Abg. **Schulke:** Er möchte darauf aufmerksam machen, daß die Zugezogenen den Städten auch erhebliche Kosten verursachten. Denn wenn sie auch nicht die Armenlasten steigerten, so nähmen sie doch sonst an allen städtischen Einrichtungen Theil. Man müsse ihnen für mäßiges Schulgeld gute Schulen halten, ihre Straßen pflastern, für Beleuchtung sorgen u. s. w. Er bitte daher um Annahme des Regierungsantrages.

Abg. **Blagge:** Man habe im Ausschuß allgemein empfunden, daß es der Wunsch des Landtages sei, über die Regierungsvorlage hinauszugehen. Der gewählte Satz beruhe auf großer Bescheidenheit.

Oberregierungs-rath **Mußenbecher:** Man habe auf das Preussische Gesetz hingewiesen, welches die Forenalgemeinden günstiger stelle, dabei aber die sonstige Steuervertheilung in Preußen unberücksichtigt gelassen. Es liege kein Grund vor anzunehmen, daß die Verhältnisse auch nur in einzelnen Provinzen dort die gleichen seien, wie in Oldenburg. Allgemeine Kommunalsteuergesetze gebe es in Preußen nicht. Hier in Oldenburg habe sich aber der Zustand positiv dahin entwickelt, daß die Wohnsitzgemeinde zur Besteuerung des ganzen Vermögens berechtigt sei. Wenn nun hiervon abgewichen werden solle und es zweifelhaft sei, ob dieser oder jener Procentsatz das Richtige treffe, so habe die Staatsregierung eben sich für die Theilung nach Hälften entschieden. Man könne ihr darin getrost folgen.

Abg. **Schröder:** Er wolle noch kurz darauf hinweisen, daß, wie im Gesetz zum Ausdruck gebracht sei, bei der Forenalbesteuerung die Einkommen unter 150 *M.* nicht berücksichtigt würden, und daß damit der Wohnsitzgemeinde

ein beträchtlicher Theil der Steuern, namentlich aus kleinem Grundbesitz, verbliebe. Dazu falle ins Gewicht, daß die Forense mit ihrem Kapitalvermögen nur in der Wohnsitzgemeinde besteuert würden. Er beantrage namentliche Abstimmung.

Dieselbe ergibt Annahme des Ausschußantrages mit 28 gegen 3 Stimmen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten Tanzen, Wallrichs, Wallroth, Wenke, Wilken, Zerhusen, Zöhler, Ahlhorn, Alfs, Burlage, Dohm, Feldhus, Funck, Groß, Gruben, Hanken, Hansing, Hoyer, Fien, Jürgens, Kasch, Rückens, Meyer, Pancraz, Plagge, Quatmann, Ritter, Schröder; dagegen die Abgeordneten Jaspers, Roggemann, Schulke.

Zu Antrag 8 (Art. 7) bemerkt der

Abg. **Jaspers:** Er finde im Bericht eine Bemerkung, wonach ein Vertheilungsplan öffentlich ausgelegt werden solle. Diese Auslegung sei in den Gesetzestext, soweit er sehe, nicht aufgenommen. Da nun aber neuerdings die Geheimhaltung des Schätzungsergebnisses beschlossen sei, so würden sich die Gemeindevorsteher, welche eine solche Auslegung vornähmen, strafbar machen, falls dieselbe nicht ausdrücklich vorgeschrieben werde.

Berichterstatter Abg. **Rückens:** Die betreffende Bestimmung habe allerdings Aufnahme gefunden. Denn in Art. 8 heiße es: „Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses ... hat ... einen Vertheilungsplan zu entwerfen und den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen mitzutheilen.“ Die öffentliche Auslegung beschränke sich auf eine öffentliche Hinweisung, daß der Vertheilungsplan auf dem Amte zur Einsicht ausliege.

Abg. **Jaspers:** Darnach bleibe sein materielles Bedenken bestehen, indem diese Bestimmung eine Verletzung der Diskretion involvire, welche man den Steuerpflichtigen habe gewährleisten wollen, und eine solche möchte er möglichst vermeiden. Wenigstens müsse man die Einsichtnahme auf die Betheiligten beschränken.

Berichterstatter Abg. **Rückens:** Diese Beschränkung sei von selbst gegeben, denn außer den Betheiligten, nämlich den Gemeinden und dem Steuerpflichtigen, erhalte Niemand von dem Vertheilungsplan Kenntniß.

Bemerken wolle er noch, in dem Gesetzentwurf sei nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß, falls Einwendungen und Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen würden, die diesbezüglichen Verhandlungen kostenpflichtig seien. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß die Kostenpflichtigkeit schon nach dem Gebührengesetz in Verwaltungssachen eintrete und habe es deshalb nicht für erforderlich gehalten, dies noch besonders zum Ausdruck zu bringen.

Hierauf werden die Ausschußanträge 8—11 angenommen.

Zu Antrag 12 beantragt der Berichterstatter Abg. Rückens, in Anbetracht, daß Art. 6 ausgefallen sei, die Nummern der Art. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 in 6, 7, 8, 9, 10 und 11 zu verändern.

Der Landtag beschließt demgemäß und nimmt Antrag 12 an.



Hierauf gelangen zwei selbständige Anträge des Ausschusses zur Verhandlung.

Berichterstatter Abg. **Rückens:** Für die Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Februar 1888 einen besonderen Gesetzesentwurf zu machen, habe lediglich den Zweck, die Auffindung dieser Bestimmung zu erleichtern. Sonst habe er den Anträgen nichts hinzuzufügen.

Beide Anträge werden angenommen.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung.

Berichterstatter Abg. Schulze.

Zu diesem Gegenstande sind eine Reihe neuer Anträge gestellt. Zuerst werden zur Berathung gestellt die Anträge Jaspers.

Das Wort erhält dazu der

Abg. **Jaspers:** Er ziehe seine Anträge zurück. Der Zweck derselben sei gewesen: Erstens die Aufnahme einer genauen Uebersicht über die sämmtlichen Schulden des Herzogthums in den nächsten Voranschlag herbeizuführen. Zweitens habe er die Zinslasten der neuen Anleihen in den Voranschlag aufgenommen wissen wollen, damit nicht der Landeskasse plötzlich aus Nebenfonds bedeutende Ausgaben erwüchsen. Drittens habe er die Kontrahirung dieser Anleihen durch das Finanzdepartement des Ministeriums veranlassen wollen. Nachdem ihm aber der Herr Finanzminister mitgetheilt habe, daß die Kontrahirung der Anleihen durch das Finanzministerium, sowie die Aufnahme der Zinszahlungen in den Voranschlag der Landeskasse erfolgen sollten, sei der Grund seines Antrages weggefallen.

Der Landtag beschließt, über die Anträge Jaspers nicht weiter zu verhandeln.

Es folgt die Berathung des Antrags Jürgens (Streichung der Linie Nordenham-Blexerdeich).

Abg. **Jürgens:** Wie man sich erinnern werde, habe er bei der ersten Berathung der Anlage 28 hier erklärt, daß er sowohl in grundsätzlicher wie materieller Beziehung auf dem Boden der Vorlage stehe und zu deren Annahme bereit sei. Durch die Berathung über die Bahn Nordenham-Blexen in erster Lesung sei er aber wankend geworden und glaube damit nicht allein zu stehen. Denn zwischen den Ausführungen der einzelnen Redner, dem Bericht des Ausschusses und den Mittheilungen der Staatsregierung seien Widersprüche erkennbar geworden, so daß für einen Fernstehenden die Frage habe entstehen können, ob die Bahn auch wirklich im wirtschaftlichen Interesse der angeblich interessirten Kreise liege. Noch heute sei es nicht seine Absicht, die Bahn zu Falle zu bringen, er wünsche nur eine neue Erörterung herbeizuführen.

Während im Ausschußberichte ausdrücklich darauf hingewiesen werde, daß durch die Bahn auch die Ausführung der landwirthschaftlichen Produkte Butjadingens wesentlich gefördert werde, sei dies in der Verhandlung bestritten und statt dessen behauptet worden, daß man in Butjadingen den Hauptwerth auf die Erhaltung einer Verbindung zwischen Nordenham und Geestemünde lege. Bei Erwägung dieser Aeußerung sei er auf den Gedanken gekommen, daß, wenn

nun der Verkehr Nordenhams mit dem jenseitigen Ufer freigegeben werden sollte, dadurch die monopolisirte Fähr-Blexerdeich-Geestemünde außerordentlich gefährdet werden könne. Denn es sei zweifellos, daß sich Gesellschaften finden würden, welche die Herstellung der Nordenhamer Verbindung übernahmen, und es sei eine bekannte Thatsache, daß durch die Konkurrenz die Preise gedrückt würden. Es sei fraglich, ob dann die Verbindung nach Blexerdeich noch die Bedeutung habe, welche die Regierungsmotive ihr beilegen. In denselben werde allerdings auch gesagt, daß eine raschere Verbindung der beiden Ufer nothwendig sei. Dem stehe aber eine Petition des Handels- und Gewerbevereins zu Nordenham gegenüber, wonach die Verbindung nach Geestemünde ebenso rasch von Nordenham aus hergestellt werden könne, als von Blexerdeich.

Nachher habe man zugegeben, daß für die Landschaft von der Bahn kein großer Nutzen zu erwarten sei, da deren Verkehr nach wie vor über Nordenham gehen werde, dann aber hervorgehoben, daß die Bahn im Interesse einer weiteren Entwicklung des Platzes Nordenham oder mit anderen Worten, im Interesse des Norddeutschen Lloyd erforderlich sei. Mit der Rücksichtnahme auf diesen gehe man reichlich weit, ohne die Gewißheit zu haben, daß er dauernd in Nordenham bleiben werde, wozu er einstweilen noch keine Anstalten mache. Man sage zwar, der Lloyd müsse vorsichtig vorgehen, aber das gelte für die Oldenburgische Staatsverwaltung in gleichem Maße. Erst wenn der Lloyd sich zu festen Anlagen entschließe, wenn er Werkstätten oder auch Arbeiterhäuser errichte, werde man daraus seinen Entschluß erkennen können. Vorläufig sei davon aber noch nichts vorhanden.

Der Herr Abg. Schulze habe noch weiter ausgeführt, daß gerade diese Bahnanlage eine große Zukunft habe, weil sich auf dem daran grenzenden Areal industrielle Etablissements, namentlich Schiffswerften, entwickeln würden. Er müsse sich ja dem sachmännischen Urtheil des Herrn unterwerfen, aber bei aller Anerkennung seiner Sachkunde, bei aller Würdigung derjenigen Interessen, deren Vertretung Herr Schulze sich besonders angelegen sein lasse, müsse er, ohne Pessimist zu sein, bekennen, daß ihm diese Hoffnungen etwas sanguinischer Natur zu sein schienen. Einerseits entwickle man ein Bild von Oldenburgs Aufblühen und dem Wachsthum seiner industriellen Unternehmungen, so daß es scheinen müsse, als ob es ein Land sei, in welchem Milch und Honig fließe, und andererseits schildere man die Erbärmlichkeit des Oldenburgischen Eisenbahnwesens in den schwarzen Farben. Das müsse verwirren. Er wiederhole, daß es nicht seine Absicht sei, diese Bahn zu Falle zu bringen.

Abg. **Tanzen:** Aus diesem Antrage, welchen abzulehnen er dringend bitte, sei zu seinem Bedauern das Wohlwollen nicht zu erkennen, welches der Landtag dem Platze Nordenham sonst angedeihen lasse. Man habe ihm gesagt, daß auch seine Ausführungen dazu beigetragen hätten, diese beklagenswerthe Unklarheit zu schaffen, und er wolle sich deshalb bemühen, dieselbe zu beseitigen. Er schicke voraus, daß er von alledem, was er früher ausgeführt habe, kein einziges Wort zurücknehme, nur wolle er versuchen, die Vorzüge zu schildern, welche die Bahn für Nordenham haben

werde. Zunächst sei für die fortschreitende Entwicklung Nordenham's unbedingt eine rasche und zuverlässige Verbindung mit den Hafenplätzen am rechten Weserufer erforderlich, umsomehr, weil zur Zeit ein selbständiges Geschäft in Nordenham noch nicht entwickelt und einstweilen auch kaum zu erwarten sei. Es müßten daher die Geschäftshäuser in Bremerhaven unter allen Umständen auf eine sichere Verbindung mit Nordenham, die zur Abwicklung der einzelnen Geschäfte durchaus nöthig sei, rechnen können, was bisher nicht der Fall gewesen sei. Namentlich habe sich dieselbe in diesem Winter nicht als zuverlässig genug erwiesen, wenn auch zuzugeben sei, daß derselbe ganz abnorm streng gewesen. Denn wenn es sich auch nach der einen Seite bestätigt habe, daß Nordenham bei seiner ungewöhnlich günstigen Lage an der Weser der einzige Platz sei, den große Dampfer zu jeder Stunde erreichen könnten und vor dem kein einziges Seeschiff habe umkehren müssen, so sei doch andererseits der Verkehr kleinerer Schiffe nach Bremerhaven vielfach behindert durch Eis und besonders auch wegen des häufigen Nebels. Diese Schwierigkeit werde durch das Anlegen bei Bleyerdeich in erheblichem Maße verringert, wo möglicherweise in seltenen Fällen Nebelverhältnisse, aber nie Eisansammlungen störend einwirken könnten.

Ihm sei von Kapitänen und Geschäftsleuten, mit denen er häufig in Verkehr trete, bestätigt, daß eine günstigere natürliche Lage, wie Nordenham sie biete, sich in der ganzen Welt nicht finden lasse. Wenn man diese nutzbar mache und von Nordenham nach Bleyerdeich eine Bahn führe, so schaffe man zwischen der Bahn und dem Flusse ein Areal, welches für Anlage der großartigsten Unternehmungen geeignet sei. Wenn der Herr Abg. Jürgens die Ansicht vertrete, daß derartige große Zukunftsgedanken nicht berechtigt seien, so sei es allerdings richtig, daß man eine absolute Sicherheit nie habe, aber man möge doch die Zunahme des Verkehrs berücksichtigen, welche in Nordenham, abgesehen vom Norddeutschen Lloyd, in den letzten Jahren stattgefunden habe und die in der That eine außerordentlich große sei. Er könne versichern, daß dort gerade um diese Zeit ein außerordentlicher Mangel an Anlegeplätzen für den Privatverkehr sich zeige und daß eine Reihe von Schiffen hätten abgewiesen werden müssen, welche sich angemeldet hätten. So habe eine große Antwerpener Gesellschaft dort ein bedeutendes Geschäft zu machen beabsichtigt, aber nach Absendung eines Vertreters nach Nordenham die Ueberszeugung gewonnen, daß ein solches zur Zeit dort nicht bewältigt werden könne.

Wenn man aus Nordenham etwas machen, wenn man daraus für den Staat nicht eine Last, sondern eine Einnahmequelle schaffen wolle, so müsse man sich einrichten, dort den großartigsten Geschäftsverkehr aufnehmen zu können. Eine der dafür zu ergreifenden Maßregeln sei der Bau dieser kleinen Bahn und er hoffe nicht, daß dieselbe heute hier zu Falle kommen werde.

Wenn er nun zu der Nothwendigkeit einer regelmäßigen direkten Fahrverbindung zwischen Nordenham und Geestmünde übergehe, so liege eine solche namentlich für die Landschaft Butjadingen vor. Er könne sie nicht klarer vor Augen führen, als wenn er den einfachen kleinen Güterverkehr der dortigen Gegend schildere. Täglich kämen aus Bremerhaven

Leute, um in Butjadingen und auch einem Theile des Amtes Brake Vieh und andere kleine Produkte zu kaufen, welche über die Weser geschafft würden. Bei Fortführung der Bahn und Aufhebung der Nordenhamer Fähre würden diese Güter nicht in Nordenham der Bahn übergeben werden, sondern der Lieferungsplatz werde nach Bleyerdeich verlegt werden. Das werde aber für Butjadingen von großem Nachtheil sein und deshalb liege es im Interesse der Landschaft, daß die Fähre nach Nordenham erhalten bleibe. Uebrigens sei es nicht nothwendig, daß die „Union“ die regelmäßigen Fahrten fortsetze, sondern es werde ausreichen, wenn ihr Monopol für diesen Platz aufgehoben werde. Auch glaube er nicht, daß es der ganzen Lage des Augenblicks entspreche, wenn man fernerhin diese Fähre monopolisire.

Die hier in Frage stehende Linie werde vielleicht von allen den neuen Bahnen die größte Rente bringen und es würde sehr zu bedauern sein, wenn sie abgelehnt werden sollte.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Auch er habe die früheren Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen nicht dahin verstanden, daß er Gegner dieser Bahn sei, sondern nur, daß er die Aufrechterhaltung der direkten Verkehrsbeziehungen nach Nordenham zu wahren wünsche. Er selber habe damals erklärt, daß man bei den Verhandlungen mit den Unternehmern der Fähre auch dies Interesse thunlichst vertreten werde und wiederhole dies heute. Auch nach dem jetzigen Vertrage stehe der Staatsregierung das Recht zu, anderen Schiffen das Anlegen in Nordenham, Dedesdorf und Kleinensiel zu gestatten, nur habe sie keine gewerbmäßige Fahrverbindung zulassen dürfen. Inwieweit es thunlich sein werde, diese ausschließliche Berechtigung zu beschränken, würde sich bei den betreffenden Verhandlungen ergeben, jedenfalls sollten die Interessen Nordenham's und Butjadingens nach Möglichkeit gewahrt werden.

Ursprünglich habe er die Absicht gehabt, noch einmal kurz die Gesichtspunkte zu resumiren, welche der Staatsregierung die Bahn Nordenham-Bleyerdeich als wichtiges Glied des ganzen Netzes erscheinen ließen, er glaube aber nach den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen davon absehen zu können, und beschränke sich darauf, daß er in diesem Punkt sein Einverständnis mit allen Einzelheiten des Ausschußberichts erkläre.

Auf einen Punkt müsse er indessen aufmerksam machen und näher eingehen. Nach den von der Staatsregierung bei den Verhandlungen mit dem Norddeutschen Lloyd gemachten Mittheilungen habe derselbe davon ausgehen dürfen, daß die Herstellung dieser Bahn binnen Kurzem in Aussicht stehe. Inwieweit diese Erwartung auf den Lloyd bestimmend eingewirkt habe, wisse er nicht, jener lege aber unter allen Umständen auf diese Bahn den größten Werth und bei Ablehnung derselben würde die Staatsregierung ihm gegenüber leicht in eine schiefe und bedenkliche Stellung gerathen. Wenn neulich geäußert sei, daß man es dem Lloyd in Nordenham so bequem wie möglich machen müsse, so erreiche man das am sichersten, wenn man ihm die Verbindung mit Bremerhaven möglichst erleichtere. Dann werde er sich in Nordenham zu Hause fühlen und man sei auch ihm gegenüber in der Lage, die natürlichen Vorzüge des

Platzes nachhaltig geltend zu machen, so daß hoffentlich eine längere Dauer des mit ihm bestehenden Verhältnisses angebahnt werden könne. Werde die Bahn aber abgelehnt, so bleibe man auf demselben Wege stehen oder mache vielmehr einen Schritt zurück, dessen moralischen Eindruck man nicht hoch genug veranschlagen könne. Außerdem bemerke er, daß es bedenklich erscheine, ein für so wichtig gehaltenes Glied gewissermaßen im letzten Augenblick aus dem Netz zu beseitigen. Die Staatsregierung halte die zu bauenden Bahnen für ein Ganzes und werde überlegen müssen, wie sie sich zu der Vorlage zu stellen haben würde, wenn dies Glied daraus gestrichen werde.

Abg. **Hoher**: Er habe in der ersten Lesung gegen den Ausschußantrag gestimmt, werde jetzt aber für die Bahn stimmen. Dem Herrn Abg. Tanzen erwidere er, daß nach seinem Dafürhalten der Antrag Fürgens durchaus nicht gerade gegen Nordenham gerichtet sei, er könne dessen Bedenken wohl nachfühlen und müsse gestehen, daß hier in der That durch die Verhandlung bei der ersten Lesung eine gewisse Verwirrung geschaffen sei. Nach dem Ausschußbericht sei es ein Hauptmoment für die Bahn, daß mittels derselben für Butjadingen eine bessere Verbindung mit Bremerhaven geschaffen werde; hier sei das von den beteiligten Abgeordneten in Abrede gestellt worden. Herr Abg. Tanzen behaupte, daß sie lediglich im Interesse Nordenhams liege, dem widerspreche aber, daß der Nordenhamer Handels- und Gewerbeverein dagegen petitionire. Wenn Herr Abg. Tanzen dann von größter Rentabilität spräche, so müsse er dem Zweifel entgegensetzen, zumal wenn nach den Ausführungen des Abg. Tanzen der Ausgangspunkt auch später noch hauptsächlich Nordenham sein werde. Dabei dürfe man nicht vergessen, daß die Anlage dieser Bahn sehr theuer sei, sowie daß Unterhaltung und Betrieb derselben sehr viel kosten werde. So sei z. B. für diese kurze Strecke die Anstellung von 8 Staatsdienern und 8 diätarisch besoldeten Beamten beantragt. Die Regierung habe diese Forderung zwar einstweilen etwas ermäßigt, aber später würde sich dieselbe doch als unabweisbar herausstellen.

Abg. **Fürgens**: Er bestreite, daß er zu seinem Antrage durch mangelndes Wohlwollen für Nordenham veranlaßt sei. In der Sache selbst sei durch die heutige Debatte eine veränderte Situation eingetreten. Noch wichtiger als die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen seien für ihn die Erklärungen des Herrn Ministers über die seitens der Staatsregierung dem Norddeutschen Lloyd gemachten Mittheilungen, wonach sie allerdings nicht gerade bindende Verpflichtungen eingegangen sei, man aber doch erkennen könne, daß die Gesellschaft diese Bahnverbindung erwarten dürfe. Dagegen seien für ihn nicht maßgebend die Ausführungen des Herrn Ministers, wonach durch Streichung dieser Bahn die ganze Vorlage in's Wanken gerathen würde. Denn er könne keinen Grund finden, warum diese Strecke mit dem übrigen Netz in so enger Verbindung stehe. Lediglich jenes Verhältniß der Staatsregierung zum Lloyd bestimme ihn, seinen Antrag zurückzunehmen.

Der Landtag beschließt über den Antrag Fürgens nicht weiter zu verhandeln.

Es kommt zur Berathung der Antrag Schröder (Bemessung der von den Kommunen zu leistenden Zuschüsse).

Berichte. XXIV. Landtag.

Abg. **Schröder**: Bei Stellung seines Antrages sei er nur von dem Gedanken geleitet worden, welcher wohl Jedem sich aufgedrängt habe, daß man die von den beteiligten Gemeinden zu tragenden Baukosten nicht höher anwachsen lassen dürfe, als durchaus nothwendig sei, und daher habe er es für erforderlich gehalten, eine bestimmte Grenze zu ziehen, wobei er einfach diejenige Praxis auf das Eisenbahnwesen übertrage, welche die Staatsregierung bei ihren Zuschüssen zu den Chauffeen übe. Denn die Vergünstigungen, welche der Staat den Gemeinden gegenüber für recht und billig halte, dürften diese auch bei ihren Leistungen an den Staat für sich in Anspruch nehmen. Die Zuschüsse zu den Chauffeen würden bekanntlich nach dem Voranschlage bewilligt, der Staat zahle aber, wenn die thatsächlichen Ausgaben unter dem Voranschlage blieben, niemals mehr, als die in Aussicht gestellten Procente von dem, was wirklich aufgewandt sei. Er bitte um Annahme des im Uebrigen leicht verständlichen Antrages.

Se. Exc. Minister **Tanzen**: Man könne ja verschiedener Meinung darüber sein, ob man die Zuschüsse richtiger bemesse nach den veranschlagten oder nach den wirklichen Baukosten. Die Staatsregierung habe sich aus zwei Gründen für den ersten Weg entschieden, einmal, weil sie großen Werth darauf lege, den Gemeinden bei den Verhandlungen genau angeben zu können, welche Summen sie zu leisten hätten, und zweitens, weil dadurch eine durch lange Jahre sich hinziehende weitläufige Abrechnung vermieden werde. Auch dies sei ein Punkt, auf dessen Regelung in ihrem Sinne die Staatsregierung Werth lege, und sie sei der Ansicht, daß, wenn man sich für den anderen Modus entscheide, die Gemeinden auch das Risiko übernehmen müßten, also auch solche Kosten tragen, welche über den Voranschlag hinausgingen.

Abg. **Schulze**: Er beschränke sich darauf, mitzutheilen, daß mit Ausnahme des Herrn Abg. Hoher der Ausschuß einstimmig aus den vom Herrn Minister angegebenen Gründen die Ablehnung des Antrages Schröder empfehle.

Abg. **Hoher**: Wenn auch die Verhandlungen mit den Gemeinden auf Grund des Voranschlages der Kosten erfolgen sollten, so sei es doch durchaus billig, daß etwaige innerhalb des Voranschlages gemachte Ersparnisse den Gemeinden zugute kämen. Es sei schon ausgeführt, daß der Staat bei den Chauffeebauten ja in derselben Weise verfare. Vor drei Jahren habe man ein gleiches Verfahren eingeschlagen. Bei der Bahn Sever-Carolinensiel seien die Ersparnisse in den Erneuerungsfonds geflossen, bei Essen-Löningen der Gemeinde Löningen überwiesen. Es sei doch nun nicht mehr als billig, daß die bei den demnächst zu bauenden Strecken beteiligten Gemeinden, denen weitaus größere Opfer für die Bahnverbindung aufgelegt würden als z. B. Löningen, in dieser Beziehung mindestens der letzteren Gemeinde gleichgestellt würden.

Abg. **Schröder**: Er sei selbst durch die Ausführungen des Herrn Ministers nicht überzeugt, daß sein Antrag überflüssig sei. In den Gemeinden könne Niemand die Prüfung der Kostenaufschläge vornehmen, denn die Kosten der Eisenbahnbauten würden bedingt durch schwankende Bodenverhältnisse, Naturereignisse und unerwartete Konjunkturen. Sein Antrag wolle daher die Gemeinden sichern, daß sie nicht



etwa einem im Interesse des Staats übermäßig hoch aufgestellten Kostenanschlage verfielen und durch falsche technische Berechnungen übervortheilt würden. Was der Staat für sich als recht ansehe, müsse auch für die Gemeinden billig sein. Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der Antrag wurde mit 24 gegen 7 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abg. Wallrichs, Wenke, Wilken, Böhler, Ahlhorn, Alfs, Dohm, Feldhus, Gruben, Hanfen, Hansing, Hoyer, Jaspers, Iken, Jürgens, Kasch, Rückens, Meyer, Pancraz, Plagge, Quatmann, Ritter, Schröder, Tanzen.

Dagegen waren die Abg. Wallroth, Zerhusen, Bur-lage, Funck, Groß, Roggemann, Schulze.

Hierauf wurden die Ausschusanträge sämmtlich angenommen, womit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung erledigt war.

Es folgte die Berathung der vom Abg. Schröder beantragten Resolution (Ausführung der einzelnen Bahnen).

Abg. **Schröder**: Die Gründe dieses Antrages habe er schon bei der ersten Berathung des Näheren ausgeführt. Es sei wiederholt bei Bauten von Staatsbahnen hervorgetreten, daß der Staat nicht diejenige Rücksicht auf die in der Nähe der Bahnen liegenden Kommunen nehme, welche von den Betheiligten mit Recht gewünscht werde. So habe man z. B. bei der Südbahn eine Station bei dem einsamen Sandkrug angelegt und das bevölkerte Wardenburg unbeachtet gelassen. Um dies für die demnächst etwa auszubauenden Bahnen zu verhindern, wolle er mit der Resolution eine Meinungsäußerung des Landtages hervorrufen, namentlich, da es sich hier um Bahnen handle, welche nicht allein im Interesse des Staates, sondern mit kommunaler Unterstützung im Interesse der Kommunen gebaut werden sollten.

Abg. **Schulze**: Er beschränke sich darauf, mitzutheilen, daß wieder mit Ausnahme des Abg. Hoyer der Ausschuß einstimmig der Ansicht sei, der Antrag sei so allgemein gehalten, daß auch bei dessen Annahme die Regierung bauen könne, wie sie wolle und daher die Ablehnung desselben empfohlen.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Er bitte die Resolution abzulehnen, da sie, wenn als Norm genommen, die Bewegungsfreiheit der Staatsregierung zu sehr einschränke. Für die Feststellung der Linien kämen neben örtlichen Interessen die allgemeinen Rücksichten auf den Durchgangsverkehr in Betracht. Man werde im einzelnen Falle zu prüfen haben, welche Interessen vorwiegend seien, dabei müsse sich die Staatsregierung aber von ihrem freien Ermessen leiten lassen dürfen.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergab die Ablehnung der Resolution.

Das Wort erhielt zu einer persönlichen Bemerkung der Abg. **Schulze**: Dem Herrn Abg. Jürgens habe er zu erwidern, daß er in seinen Ausführungen über die Blexer Bahn sich ganz darauf beschränkt habe, dasjenige wiederzugeben, was im Ausschusse vorgebracht sei. Persönliche sanguinische Anschauungen habe er nicht zum Ausdruck gebracht. Wenn er früher Mängel im Eisenbahnverkehr zur Sprache gebracht, so habe er das gethan, weil er als Abgeordneter

die Aufdeckung derartiger Mängel als seine Pflicht ansehe. Wenn der Herr Abg. Jürgens gemeint habe, er, Redner, vertrete hier industrielle Interessen, so glaube er dazu berechtigt zu sein, denn auch solche Interessen seien Landesinteressen.

Abg. **Jürgens**: Nach seiner Auffassung seien die vorgetragenen Anschauungen sanguinisch.

III. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Vermehrung des Güterwagenvarks.

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Die Eisenbahnverwaltung sei sich selbst noch nicht klar darüber gewesen, welche Tragfähigkeit den neu anzuschaffenden Wagen zu geben sei. Deshalb habe der Ausschuß es für erforderlich erachtet, eine nachrichtliche Uebersicht über die Verwendung der Summe zu beantragen.

Bei den Ausschußverhandlungen sei von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß, falls Zwanzigtonnenwagen als Specialwagen angeschafft werden sollten, dieselben nicht nur dem Lloyd, sondern auch der übrigen Industrie zur Verfügung gestellt werden sollten. Persönlich wolle er in dieser Beziehung noch namentlich eine Berücksichtigung von Delmenhorst befürworten, welches sich, wie bekannt, hinsichtlich der Kohlentarife in einer ungünstigen Lage befände. Vielleicht würde durch Stellung dieser Zwanzigtonnenwagen für die dortige Industrie eine gewisse Ausgleichung gegen die hohen Tariffätze geschaffen werden können.

Abg. **Jaspers**: Es könnte auffallend erscheinen, daß er nicht auch hier zu Antrag 2 den Antrag gestellt habe, daß die Anleihe zu Lasten der Landeskasse und nicht wie vorgeschlagen zu Lasten der Betriebskasse aufgenommen werden solle. Er könne aber hier einen solchen Antrag unterlassen, weil nach Rücksprache mit dem Finanzminister diese Angelegenheit durch das noch zu beschließende Anleihegesetz ganz in seinem, des Redners, Sinne, in Abänderung der Regierungsvorlage, geordnet werden würde.

Die Ausschusanträge 1—4 wurden sämmtlich angenommen.

III a. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Westerstede, betr. Verstaatlichung der Westersteder Schmalspurbahn und Umwandlung derselben in eine Normalspurbahn.

Berichterstatter Abg. **Schulze**: In der Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Westerstede, welche auf Verstaatlichung der Westersteder Schmalspurbahn und Umwandlung derselben in eine Normalspurbahn gehe, sei ausgeführt, daß die Kosten der Umwandlung etwa 95 000 *M.* betragen würden, von denen die Ortsgemeinde 15 000 *M.* und die Gemeinde Westerstede 10 000 *M.* zu tragen bereit sei. Außerdem sei ein Reservefonds vorhanden und aus überflüssig werdendem Material würde gleichfalls eine erhebliche Summe gedeckt werden können. Ferner wollten die Stammaktionäre im Falle der Verstaatlichung die Hälfte des Nennwerths ihrer Aktien fallen lassen. An Passiven seien insgesammt 168 000 *M.* vorhanden. Die Gemeinde sei nun der Ansicht, daß, während sie erheblich vorbelastet gewesen, der Staat bis jetzt verhältnißmäßig gut davon gekommen sei, indem er nur durchschnittlich jährlich 276 *M.* zuzuschießen brauche.

Bei den Verhandlungen des Ausschusses über die Petition sei zur Sprache gekommen, daß der Oberbau der Bahn baldige größere Reparaturen erheische und daß es sich nicht empfehle, diese Reparaturen noch an der Schmalspurbahn auszuführen. Die Regierung habe diese Bahn früher wesentlich als Experiment betrachtet, aber dies Experiment sei sehr zum Nachtheil der Gemeinde Westerstede fehlgeschlagen und es habe sich dabei herausgestellt, daß derartige schmalspurige Bahnen unter den hiesigen Verhältnissen unpraktisch seien. Der Herr Regierungs-Commissar habe im Ausschusse mitgetheilt, daß die Bahn sich allerdings in mangelhaftem, aber doch betriebs sicherem Zustande befinde, daß man aber bereits sich mehrfach mit einer Aenderung beschäftigt habe und auch ferner die Sache in wohlwollende Erwägung ziehen werde. Der Ausschuss halte die Frage zur Prüfung für sehr geeignet, habe aber Bedenken getragen, dem weiter gehenden Antrage der Petition zu folgen.

Abg. **Wallrichs**: Er nehme an, daß der Versammlung die Petition des Westersteder Gemeinderaths um Verbreiterung und Verstaatlichung der schmalspurigen Eisenbahn Ocholt-Westerstede genügend bekannt sei, er könne aber nicht voraussetzen, daß den Herren Abgeordneten der Entwicklungsgang der in Rede stehenden Eisenbahnangelegenheit und die Motive, welche s. B. die Staatsregierung zur Genehmigung des Baues bewogen hätten, zur Kunde gekommen seien, und wolle sich daher erlauben, die Sachlage hier klarzustellen.

Da die Bahn Oldenburg-Leer im Jahre 1868/69 nicht als Lokalbahn, sondern als internationale Verbindung zwischen Nordwestdeutschland und den Emsmäfen, sowie den Niederlanden angelegt sei, so sei die Folge gewesen, daß sie die Gemeinde Westerstede, die größte des ganzen Herzogthums mit einer Bodenfläche von 175 □km, mit etwa 7000 ha Kulturläche, mit mehreren Tausend Hektar Waldboden, mit ihren elf Schulächten und mit einem nach der Steuerrolle des Jahres 1887 ermittelten jährlichen Einkommen von 1 195 612 M. nur an einer Stelle durchschnitten habe, an welcher ein Verkehr überhaupt nicht zu erwarten gewesen sei. So vom Verkehr abgeschnitten, sei die Gemeinde Westerstede alsbald in ihrer Erwerbsthätigkeit schwer beeinträchtigt worden und der Wohlstand vieler Bewohner sei merklich zurückgegangen, weil der frühere lebhafteste Personen- und Frachtverkehr, welcher sich von Oldenburg über Zwischenahn nach Leer, Aurich, Norderney und Holland gezogen habe, jetzt über die Bahn Oldenburg-Leer gegangen sei. Um Anschluß an den großen Verkehr zu erlangen, habe man von Westerstede entweder die Postverbindung nach Zwischenahn benutzen oder nach Apen und Ocholt wandern müssen.

Als nun gar im Anfange der siebziger Jahre das Gericht aufgetaucht sei, die Staatsregierung beabsichtige, das Amt, Amtsgericht u. s. w. nach Zwischenahn zu verlegen, da habe Westerstede die größtmöglichen Anstrengungen gemacht, um eine bessere und schnellere Verbindung mit der Hauptbahn herzustellen. Die verschiedenartigsten Pläne — Chaussee, Pferdebahn nach Ocholt — seien berathen worden, bis nach einer Besprechung mit dem damaligen Eisenbahndirektor, Herrn Buresch, durch die Vermittelung des dem Hause Erlanger & Söhne in Frankfurt angehören-

den Finanzraths Siebold, eines geborenen Westersteders, das Projekt einer Sekundärbahn aufgestellt sei. Die Kosten dieser Anlage habe man auf 195 000 M. veranschlagt und in Westerstede, wo man sich rasch mit diesem Plane befreundet habe, sei ein Komitee zusammengetreten, welches im Jahre 1872 in der Lage gewesen sei, der Staatsregierung den Nachweis zu liefern, daß durch Zeichnung von Aktien und Prioritäten, sowie durch Gemeindefubventionen eine Summe von 105 000 M. aufgebracht sei, und welches um einen Staatszuschuß von 90 000 M. gebeten habe.

Der damalige Herr Minister sei der Sache näher getreten und habe von dem Eisenbahndirektor Buresch ein Gutachten eingefordert, welches von diesem am 29. November 1872 erstattet sei. In demselben heiße es:

„Wenn zwar die Praxis schon mehrere größtentheils auch gelungene Beispiele sogenannter Sekundärbahnen geliefert hat, so bleibt doch, wie nicht zu verkennen ist, ein wichtiger Theil der Aufgabe noch zu lösen, nämlich die praktische Anwendung des Eisenbahn-Transportes auf verhältnißmäßig kleinere Verkehre, also auf Fälle, wie ein solcher bei Ocholt-Westerstede vorliegt. Daß die Frage: ob hier eine rentable Bahn möglich ist? anders als im Wege des Experiments zu beantworten sei, bezweifle ich, nicht aber die Möglichkeit des Gelingens.“

Mag es demnach nun immerhin bedenklich erscheinen, dem fraglichen Unternehmen die beantragte staatliche Subvention zu gewähren, so dürfte doch auch zu berücksichtigen sein, daß demselben noch eine andere als lokale Bedeutung beizumessen ist, insofern als es im Oldenburger Lande mehrere und auch weit ausgedehnte Distrikte giebt, welche nach Lage, Bodenbeschaffenheit u. s. w. eine Verkehrslinie nach Art der jetzigen Staatseisenbahnen nie bekommen werden, welchen aber, durch verbesserte Kommunikationen, ganz erheblich aufgeholfen werden könnte.

Es dürfte dahin sicher ebensowohl die nördliche Marsch als die südlichen weiten Haide- und Moordistrikte zu rechnen sein, in welchen der Bau einigermaßen praktikabler Landstraßen nahezu ebenso theuer, stellenweise sogar noch höher zu stehen kommt, als der von schmalspurigen Eisenbahnen. In wie weit nun solche Eisenbahnen eine Landstraße zu ersetzen vermögen, steht wegen mangelnder Erfahrung noch nicht fest und ich bin der Ansicht, daß ein Versuch darüber viel sicherer entscheidet, als alles Argumentiren.“

Ferner:

„... daß der Idee, an Stelle der Landstraßen Eisenbahnen zu erbauen, da, wo die Anlagelosten kaum verschieden sind, die Berechtigung, vielleicht sogar eine große volkswirtschaftliche Tragweite wohl kaum abgesprochen werden kann.“

Eben in Rücksicht hierauf halte ich das Projekt einer Ocholt-Westersteder Eisenbahn für ein sehr beachtenswerthes, diese Bahn wird event. der Probestein für weitergehende Pläne von möglicherweise großer Bedeutung für das Oldenburger Land sein.

Stehen nun der Gewährung der erbetenen Subvention nicht etwa staatliche Bedenken mir unbekannter Art entgegen und vermag der Staatshaushalt die erforderlichen Mittel zu liefern, ohne daß Verlegenheiten oder andere Schwierigkeiten entstehen, wenn die geforderte Summe ganz



ertraglos bleibt und à fonds perdu gerechnet werden muß, so halte ich die geforderte Summe nicht zu hoch, um an das fragliche Experiment gewagt zu werden."

In Folge dieses Gutachtens sei dem Landtage im Jahre 1874 eine Vorlage über die Bewilligung der erbetenen 90 000 *M.* gemacht. Eine Mehrheit des Finanzausschusses von 6 Stimmen habe die Annahme dieser Vorlage empfohlen, eine Minderheit von 3 Stimmen sei dagegen gewesen, im Plenum aber sei die Staatssubvention mit allen gegen 7 Stimmen gewährt worden.

Wie nun aus der Petition hervorgehe, sei die Voraussetzung, von welcher ausgehend der Landtag diese Summe bewilligt habe, daß nämlich eine Verzinsung derselben überhaupt nicht oder wenigstens nicht für die nächsten Jahre zu erwarten sei, nicht in Erfüllung gegangen, indem der Staat statt des erwarteten jährlichen Verlustes von 4050 *M.* jährlich in den ganzen 13 $\frac{1}{2}$ Jahren überhaupt nur 3679 *M.* zugesezt habe.

Wenn man in Westerstede f. B. den Bericht des Eisenbahndirektors Buresch, welchen derselbe über dies sein Lieblingsprojekt der Staatsregierung damals unterbreitet habe, in allen seinen Theilen genau gekannt hätte, so würde man sich gewiß nicht dazu verstanden haben, durch Unterstützung dieses Projektes zu Gunsten des Staates und zur Erweiterung der Kenntnisse der technischen Leiter des Eisenbahnwesens nach dem Ausdruck des Herrn Eisenbahndirektors Buresch „der Probierstein für weitergehende Pläne von möglicherweise großer Bedeutung für das Oldenburger Land“ zu werden. Wie sich jetzt herausstelle, seien die technischen Leiter des Eisenbahnwesens durch das fragliche Experiment um manche werthvolle Erfahrung bereichert, der Staat vor weiteren unwirtschaftlichen Unternehmungen dieser Art glücklich bewahrt und Westerstede habe die Kosten gezahlt.

Da die Bahn nun schon seit etwa 14 $\frac{1}{2}$ Jahren in Betrieb sei, so lasse sich denken, daß ihr Betriebsmaterial sehr abgenutzt sei und oft kostspieligen Reparaturen unterworfen werden müsse, auch daß bei den Lokomotiven die Nothwendigkeit von Neuanschaffungen leicht eintreten könne. Die Schwellen seien größtentheils morsch und hielten die Nägel der Schienenbefestigung nicht mehr, die Schienen selbst seien in hohem Grade abgefahren und an einigen Stellen sogar schon scharfkantig. Es seien daher bedeutende Erneuerungen erforderlich, wenn die Betriebsicherheit der Bahn nur einigermaßen aufrecht erhalten werden solle und die häufigen Entgleisungen verhindert würden. Wenn die beiden Lokomotivführer nicht so außerordentlich tüchtige, vorsichtige und zuverlässige Beamte wären, so würde man noch mehr Entgleisungen und Umstürze zu verzeichnen haben.

Die moralische Verpflichtung des Staates, dasjenige wieder gut zu machen, was früher durch das gewagte Experiment der Lieblingsidee des damaligen Eisenbahndirektors Buresch zum Schaden der Gemeinde Westerstede und zum Nutzen des Staates verfehlt sei, werde wohl nicht unberücksichtigt bleiben können, denn der genannte Probierstein der Eisenbahndirektion sei abgenutzt und müsse durch eine nutzbringendere Anlage ersetzt werden, wenn man nicht noch im Laufe der Zeit Unglücksfälle erleben wolle. Die Westersteder Eisenbahnanlage nebst ihren Aktionären werde als

Opferlamm angesehen und jetzt zum Nutzen des Staates auf dem Altare des Vaterlandes langsam dahin geopfert, um bald ganz zu ersterben, das sei die Sachlage.

Unter diesen Umständen rechne er darauf, daß der geehrte Landtag folgendem Antrage seine Unterstützung angedeihen lasse:

Der Landtag wolle beschließen, daß die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Westerstede wegen Verbreiterung bezw. Verstaatlichung der schmalspurigen Eisenbahn der Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung empfohlen werde.

Geh. Oberregierungsrath **Bormann**: Was die in Zweifel gezogene Betriebsicherheit der Bahn angehe, so sei es richtig, daß eine ziemlich starke Auswechslung der Schwellen stattgefunden habe. Es sei das aber ein natürlicher Zustand und gehöre zur regelmäßigen Unterhaltung der Bahn. Dieselbe befinde sich augenblicklich in einem vollkommen betriebssicheren Zustande.

Der Antrag Wallrichs wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betr. die Veräußerung von Grundstücken der Krongutshausdomäne Welsburg.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er wolle den von ihm gestellten Antrag gar nicht zur Annahme empfehlen, denn er habe denselben nur eingebracht, um ihn schriftlich niederzulegen.

Ausschußantrag 1 wird angenommen, damit ist der Antrag 2 beseitigt.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter: Abg. Dohm.

Ohne Debatte werden die Anträge 1—5 angenommen.

Zu Antrag 6 (Art. 38) bemerkt der

Regierungsrath **Dugend**: Es handele sich hier um die Vertheilung der Wegelasten der Stadt Gutin. Hinsichtlich derselben sei zu bemerken, daß im Fürstenthum Lübeck in allen Gemeinden die Wegelast eine Reallast sei, und in Gutin existire, da eine Gebäudesteuer, wie im Herzogthum, dort nicht erhoben werde, eine Straßenkasse, welche nach dem sog. Hauschoß aufgebracht werde. Nach der Regierungsvorlage habe nun die Möglichkeit gegeben werden sollen, hierzu auch die Stadtkasse in weitem Umfange heranzuziehen. Der Provinzialrath habe dagegen die gänzliche Aufhebung der Straßenkasse verlangt. Dadurch würde aber eine derartige Verschiebung der Wegelasten eintreten, daß die Staatsregierung Bedenken tragen müsse, zuzustimmen, denn eine wesentliche Alterirung der Wegelast liege nicht in ihrem Sinne. Auf diesen Punkt lege die Staatsregierung so großen Werth, daß sie im Falle, daß der Landtag dem Beschlusse des Provinzialraths folge, würde erwägen müssen, ob es nicht richtiger sei, auf den ganzen Gesetzesentwurf zu verzichten.

Abg. **Wallroth**: Im Anschluß an die letzten Worte des Herrn Regierungs-Commissars erkläre er, daß er für den Ausschußantrag stimmen werde und der Staatsregierung überlassen müsse, zu prüfen, was sie zu thun habe. Seine Stellung zu der Gesetzesvorlage sei die folgende:



Nicht, wie es im Eingang heie, seit lngerer Zeit, sondern seit mehr als 20 Jahren habe im Frstenthum der Wunsch nach einer Neuordnung der Wegegesetzgebung bestanden und sei auch im Landtage oft laut geworden. Nachdem frher die Staatsregierung durch besondere Umstnde an der Einbringung einer Vorlage verhindert gewesen, seien weitere Nebelstnde hinzugekommen, als im Jahre 1867 frhere Dnische Gebiete incorporirt seien und seitdem in dem kleinen Lande zwei Wegeordnungen in Geltung seien. Jetzt komme die Staatsregierung endlich den berechtigten, so lange gehegten Wnschen der Bewohner des Frstenthums entgegen.

Schon bei Bekanntwerden des jetzt vorgelegten Entwurfes seien aber Stimmen laut geworden, da dieser nicht wohl annehmbar erscheine. Er persnlich stehe diesem Gegenstande mehr fremd gegenber und msse sich in seinem Urtheile in dieser Beziehung auf die grere Sachkenntni insbesondere der am meisten Betheiligten, der Landwirthe, mit verlassen. Zunchst habe man sich ber die Lnge des Entwurfes beklagt, und es sei wohl zuzugeben, da man sich krzer htte fassen knnen, denn die Preussische Wegeordnung fr die Provinz Schleswig-Holstein solle nur etwa halb so lang sein. Vor Allem aber wrde es sich empfehlen haben, wie in Preuen, eine ganze Reihe von Bestimmungen, namentlich solche polizeiartigen Charakters, der Regelung auf dem Verordnungswege vorzubehalten; dann sei eine Abnderung von Bestimmungen, welche sich in der Praxis als zu hart oder unpraktisch herausgestellt htten, kurzer Hand mglich, was aber bei gesetzlich festgestellten Normen nicht der Fall sei.

Der Provinzialrath habe eine Reihe von Abnderungsantrgen gestellt, welche die Staatsregierung gepruft habe. In Folge dessen seien dann Verhandlungen zwischen den Abgeordneten des Frstenthums und einem Regierungs-Commissar gepflogen, um diese Differenzen mglichst auszugleichen. Das sei auch im Ganzen gelungen, da die Staatsregierung groes Entgegenkommen gezeigt habe. Nur zwei Punkte seien brig geblieben, von denen einer den augenblicklich zur Verhandlung stehenden Antrag 6 betreffe. Was nun diese Bestimmung, welche der Herr Regierungs-Commissar eben angefhrt habe, anlange, so msse er (Redner) zugeben, da er persnlich anfangs anderer Ansicht gewesen sei. Dieser Antrag 6 entspreche aber einem fast einstimmig angenommenen Antrag des Provinzialraths, welcher dahin gegangen sei, da es der Stadt Gutin freistehen sollte, ihre Straenkasse aufzuheben und mit der Stadtkasse zu verschmelzen. Dadurch wrde allerdings der Grundsatz verlassen, da die Wegelast lediglich Reallast sei, denn in die Stadtkasse flssen die verschiedensten Steuern, nicht nur Grundsteuern. Er habe, soweit seine Zeit nicht durch anderweitige Beschftigung in Anspruch genommen, verschiedenen Ausschussitzungen beigewohnt, — leider nicht der, in welcher man ber den Entwurf abgestimmt habe —, aber erst jetzt aus dem Ausschusberichte erfahren, da die Staatsregierung selbst von dem oben genannten Grundsatz abgewichen sei. Er meine, unter diesen Umstnden nach dem Vorgange der Staatsregierung seine Bedenken fallen lassen zu knnen.

Dann habe er noch zu bemerken, da im Ausschusse

bei Verathung der Grundstze, nach welchen die Wegeordnung des Herzogthums revidirt werden solle, der Grundsatz festgelegt sei, da zur Unterhaltung der Wege demnchst das Gesamteinkommen herangezogen werden solle und nur fr den Bau, die Anlage der Staatswege die Grund- und Gebudesteuer. Auch hier wrde also der obige Grundsatz durchbrochen werden. Er werde unter diesen Umstnden fr Annahme des nach eingehendster Verathung fast einstimmig vom Ausschusse angenommenen Antrags stimmen.

Abg. **Dohm**: Der Herr Vorredner habe soeben angedeutet, es sei im Verwaltungsausschusse nicht zur Sprache gekommen, da die Pflasterung bisher un gepflasterter Wege der Stadtkasse zur Last falle. Dies sei ein Irrthum. Dieser Punkt sei verschiedentlich im Ausschusse hervorgehoben, wie man sich auch im Provinzialrath zur Begrndung des Antrags darauf bezogen habe. Im Uebrigen brauche er nichts hinzuzusetzen. Der ganze Streit laufe auf Principienreiterei hinaus. Durch die vom Ausschusse beantragte Bestimmung trete nur eine geringe Verschiebung der Wegelast ein. Die Grundbesitzer der Stadt Gutin beabsichtigten nicht, sich der Wegelast zu entziehen, sondern wollten nur Gelegenheit haben, mit vereinten Krften sich gute Verkehrsstraen schaffen und unterhalten zu knnen.

Die Antrge 6—17 werden angenommen.

Zu Antrag 17 (Art. 86) bemerkt nachtrglich der Regierungsrath **Dugend**: Der Ausschus habe hier eine nur redactionelle Aenderung vorgenommen. Materielle Aenderungen seien damit nicht gemeint; um aber einen Zweifel nicht aufkommen zu lassen, bitte er den Herrn Berichterstatter um ausdrckliche Besttigung seiner Auffassung.

Abg. **Dohm**: Die Auffassung des Herrn Regierungs-Commissars sei die richtige.

Hierauf werden die Antrge 18—25 angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses ber die Petition der Ortsarmenverbnde der Stdte Oberstein und Idar, betr. Abnderung einer Bestimmung des Armengesetzes.

Berichterstatter Abg. **Ritter**: Der Hauptgrund, welcher den Ausschus dazu bestimmt habe, den vorliegenden Antrag zu empfehlen, bestehe in dem Wunsche der Bevlkerung, die Idioten, namentlich die jugendlichen, in eine derartige Anstalt unterzubringen, wie sie hier in Oldenburg bestehe. Eine solche Anstalt sei auch am besten geeignet, die Idioten zu einer brauchbaren Beschftigung heranzubilden. Die Kosten der Unterhaltung und Pflege in einer solchen Anstalt knnten aber nicht von den einzelnen Ortsarmenverbnden bernommen werden, weil diese durch die anderen Armenuntersttzungen berreichlich in Anspruch genommen seien, sie mten vielmehr ebenso wie fr andere Geistesfranke vom greren Verband, also vom Landarmenverband, getragen werden. Das Armengesetz sei aber nach dieser Seite hin mangelhaft, und diesem Abhlfe zu schaffen, sei der Ausschusantrag geeignet.

Auer diesem Mangel hafte an dem Birkenfelder Armenwesen aber noch ein anderer Mistand. Die Einnahmen des Landarmenfonds bestnden nach Art. 14 dieses Gesetzes aus den polizeilichen Geldstrafen, Erls fr Jagdkarten, Tanzerlaubnischein u. s. w. und einem Zuschus der Landeskasse, welcher durch das Finanzgesetz jedesmal



festgesetzt werde. Wenn diese Einnahmen nicht hinreichten, sei das Fehlende von sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums nach dem Verhältniß der Gesamtsteuer aufzubringen. Daraus sei doch zu schließen, daß wenn die sonstigen Einnahmen hinreichten, von einer weiteren Erhebung jener Beträge abgesehen werden müsse. Die Birkenfelder Regierung habe dieses Gesetz jedoch ganz anders ausgeführt und in den letzten 8—10 Jahren willkürlich, ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit, jährlich $2\frac{1}{2}\%$ der Einkommensteuer als Zuschuß erhoben. Dadurch habe sich in dem Armenfonds allmählich eine ziemlich bedeutende Summe angesammelt, und um diese abzustößen, habe die Regierung unter allerlei Vorwänden zur Erbauung von Krankenhäusern, Armenarbeits-häusern u. Beträge verzinslich angelegt. Außerdem habe sie eine Parcellen angekauft, auf welcher für Oberstein ein Krankenhaus habe gebaut werden sollen. Daneben sei ein erheblicher Kassenüberschuß vorhanden. Alle diese Summen machten zusammen ca. 39 000 *M.* aus, was für das Fürstenthum Birkenfeld ein ziemlich bedeutender Betrag sei. Dies sei aber noch nicht alles, indem ferner noch etwa 23 000 *M.* aus dem Landarmenfonds an das Elisabethkrankenhaus in Birkenfeld gezahlt worden seien, und im letzten Jahre 2000 *M.* unter dem Titel „unvorhergesehene Ausgaben“ auch dafür. Ob das Elisabethkrankenhaus dieser Zuschüsse bedürfe, bezweifle er sehr, denn es habe in den letzten Jahren seine Schulden beinahe ganz abgetragen. Der Provinzialrath könne sich damit nicht einverstanden erklären und der Regierung nicht die Befugniß zugestehen, nach eigenem Belieben Steuern zu erheben. Es sei ihm unbegreiflich, wie aus diesem Gesetze eine so weitgehende Befugniß hergeleitet werden könne. Er gestehe gern, daß er sich hinsichtlich der Interpretirung von Gesetzen belehren lasse, es scheine ihm jedoch eine große Kunst dazu erforderlich, aus den einzelnen Artikeln dieses Gesetzes eine so weitgehende Befugniß zu deduciren.

Nach Art. 22 sei wohl anzunehmen, daß auch Armen- und Krankenhäuser vom Landarmenverband errichtet werden könnten und nach Art. 8 liege die Verwaltung und Vertretung des Landarmenverbandes der Regierung ob, dabei sei aber keineswegs gesagt, daß der Regierung allein anheim gegeben sei, zu beschließen, ob Krankenhäuser errichtet werden sollen; wenn dieses der Fall wäre, dann würden wir das Gesetz besser nicht haben, denn die Ansichten der Birkenfelder Regierung und der Bevölkerung gingen in diesem Punkte weit auseinander, die Armenkommissionen von Oberstein und Idar hätten wiederholt erklärt, daß sie vorläufig kein Bedürfniß zur Erbauung von Krankenhäusern sähen, und sollte ein Bedürfniß dazu entstehen, so würden sich schon die Mittel finden.

Sollte das Gesetz der Regierung wirklich so weitgehende Befugnisse einräumen, so sei nach seiner Ansicht das ganze Gesetz nicht gut und bedürfe einer gründlichen Umänderung und Neuregelung.

Er beantrage, folgende Resolution zu beschließen:

„Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen einer Vertretung der Steuerzahler des Fürstenthums Birkenfeld das Steuer-

bewilligungsrecht hinsichtlich des steuerlichen Bedarfs des Landarmenfonds Birkenfeld gesichert wird.“

Im Uebrigen bitte er, auf dem Verordnungswege Abhilfe zu schaffen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Petition stimme er gern zu, aber auch was der Herr Abg. Ritter ausgeführt habe, könne er aus eigener Erfahrung bestätigen. Es seien in dieser Beziehung Mißstände vorhanden, denen nothwendig abgeholfen werden müsse.

Abg. **Tanzen**: Er wolle im Anschluß an den Herrn Vorredner die Petition gleichfalls unterstützen.

Oberregierungs-rath **Mußenbecher**: Zu dem Antrage des Ausschusses habe er zu bemerken, daß die Staatsregierung dazu bisher weder in materieller noch formeller Beziehung habe Stellung nehmen können. Man dürfe daher aus ihrem Stillschweigen nach keiner Seite hin Folgerungen ziehen. Er wolle nur die kurze Bemerkung machen, daß, wenn Herr Abg. Ritter gesagt habe, daß die Regierung eigenmächtig Gelder verwende, so hätte man sich in gewöhnlichen Instanzenwege an die Staatsregierung wenden müssen. Eine solche Beschwerde sei aber an die Staatsregierung nicht herangetreten.

Der Ausschußantrag sowie die Resolution Ritter werden angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Vergesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

Berichterstatter: Abg. Ritter.

Der Ausschußantrag auf Annahme des Entwurfs wird genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. 2 Petitionen der Anwohner der Wapel, bezw. von Eingeseffenen der Bauerschaften Beckhausen und Heubült, betr. Regulirung der Wapel.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Bereits vor den beiden hier in Frage stehenden Gesuchen sei schon im Jahre 1881 eine ähnliche Petition an den XXI. Landtag gekommen, welcher sie der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen habe. Alle diese Petitionen zielten auf die Schiffbarmachung der Wapel ab, welche im Hochmoor entspringe und in die Tade fließe. Es seien dabei aber besondere Schwierigkeiten zu überwinden, denn das Gebiet der Wapel erstrecke sich über sielpflichtiges und nicht sielpflichtiges Land, und es würden bei einer Regulirung der Wapel Deich- und Wasserordnung zugleich in Frage kommen. Man wolle erstens den Hochmooren eine bessere Abwässerung schaffen und dann die Möglichkeit geben, aus den benachbarten Grodenländereien Aelie hinaufzubringen. Hieran sei auch der Staat sehr interessirt, weil er dort große Moorländereien besitze, welche sich sehr zur Melioration eigneten. Die Interessenten hätten früher bereits das Angebot gemacht, 5000 *M.* beizusteuern, wenn die Anlage zu Stande käme. Bei der notorischen Armuth der dortigen Bevölkerung könne man hieraus sehen, wie dringend das Bedürfniß sei. Der Regierungs-Commissar habe dem Ausschusse mitgetheilt, daß die Staatsregierung die Angelegenheit einer Prüfung unterzogen habe, aber auf ernste Schwierigkeiten gestoßen sei. Der Kostenanschlag habe auf 118 000 *M.* gelautet, da man geglaubt habe, fünf Schleusen bauen zu müssen. Nach seiner, des

Redners, Meinung lasse sich eine Regulirung mit viel geringeren Kosten herbeiführen, wenn die Anlage zuvörderst nur in dem nächsten Distrikte gemacht würde. Die Staatsregierung stehe der Sache sehr wohlwollend gegenüber und sei nur in letzter Zeit vollauf mit anderen Dingen beschäftigt gewesen. Sie werde so bald wie möglich eine weitere Prüfung vornehmen.

Der Ausschuß beantrage:

In Erwägung, daß diese Angelegenheit nach den Mittheilungen des zuständigen Herrn Regierungskommissars seit längerer Zeit der eingehendsten Prüfung seitens der Großherzoglichen Staatsregierung unterliegt, und auch ferner solche im Auge behalten werden soll, wird beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Anlegung und Unterhaltung von Sammelweihern.

Berichterstatter: Abg. Ritter.

Der Ausschußantrag auf Genehmigung des Entwurfs in zweiter Lesung wird angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Bestimmung über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften u. s. w.

Berichterstatter: Abg. Mfs.

Der Entwurf wird in Gemäßheit des Ausschußantrags in zweiter Lesung angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses über einen Antrag der Staatsregierung, betr. die nachgejuchte Ermächtigung zum Verkauf der zum ausgeschiedenen Krongute gehörenden Scharbeuzer Hofländereien, einiger daran belegener Staats-

gründe, sowie Theile der dem Revierförster zu Scharbeuz zur Nutzung überwiesenen Staatsgründe und Wiedererwerbung von an anderer Stelle belegenen Forstlande.

Berichterstatter: Abg. Kasch.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Nachbewilligung in Folge der Uebernahme der Wittwenkassen-Beiträge.

Der vom Berichterstatter, Abg. Meyer, empfohlene Ausschußantrag auf Genehmigung der Vorlage wird angenommen.

XIII. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Verwendungen für die Irrenheilanstalt in Wehnen.

Berichterstatter: Abg. Tanzen.

Die Ausschußanträge werden angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß neue Anträge zu den heute in erster Lesung verhandelten Gesetzentwürfen bis heute Abend 8 Uhr einzubringen seien.

Der Abg. Sürgens bringt einen selbständigen Antrag ein auf Bewilligung freier Fahrt auf den Oldenburgischen Bahnen für die Landtagsabgeordneten.

Das Haus beschließt über diesen Antrag ohne vorgängige Ausschußberatung zu verhandeln. Derselbe soll auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Der Präsident theilt mit, daß die nächste Sitzung am 28. d. M., Vorm. 10 Uhr, stattfinden und die Tagesordnung derselben alle noch unerledigten Gegenstände umfassen werde.

Der Berichterstatter:

Stein.

